Oberlandesgericht Frankfurt am Main **05.11.2026**

6 U 318/25

6 O 16/24
Landgericht Fulda

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand,
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

starmobile GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,
Frankfurter Straße 45, 36043 Fulda

- Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [redacted] den Richter am Oberlandesgericht [redacted] und die Richterin am Oberlandesgericht [redacted] auf die mündliche Verhandlung vom 17.09.2026 für Recht erkannt:

A. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der 6. Zivilkammer – Kammer für Handelssachen – des Landgerichts Fulda vom 12.11.2025 unter Zurückweisung der Anschlussberufung der Beklagten teilweise abgeändert und klarstellend insgesamt wie folgt neu gefasst:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern zum Zwecke des Abschlusses eines entgeltpflichtigen Mobilfunkvertrags im Internet mit der Angabe zu werben, dass der Verbraucher mit der Buchung eines bestimmten Tarifs die Möglichkeit erhalte, mit einem Datenvolumen von 10 GB in einem Highspeedtarif zu surfen, wenn im „Produktinformationsblatt“ des Anbieters zu diesem Tarif eine Drosselung auf 64 Kbit/s ab einem verbrauchten Datenvolumen unterhalb von 10 GB festgelegt wird,

wie geschehen gemäß Anlagen K2 und K3.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit dem Abschluss von entgeltpflichtigen Mobilfunkverträgen im Internet im Vorfeld der Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers in gesetzeswidriger Weise über das Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht zu belehren,

wie geschehen gemäß

1. Anlagen K4, Seite 5, und K7, Seite 5,

und/oder

2. Anlage K17, Seiten 10 bis 13.

III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit dem Abschluss von entgeltpflichtigen Mobilfunkverträgen im Internet den Verbraucher unmittelbar vor Abgabe von dessen Vertragserklärung lediglich zu informieren,

1. wie aus Anlagen K 4, Seiten 7 ff., und K 7, Seiten 8 ff.,

und/oder

2. Anlage K12, Seiten 12 f.

 ersichtlich.

IV. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 08.11.2024 zu bezahlen.

B. Von den erstinstanzlichen Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 22 % und die Beklagte 78 %. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.

C. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, wobei Ziffern A. III. 1 und A. V. rechtskräftig sind.

 Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung folgender Sicherheiten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet: Ziffer A. I: 10.000 Euro; Ziffern A. II. 1 und II. 2: jeweils 10.000 Euro; Ziffer A. III. 2: 7.500 Euro; Kosten des Rechtsstreits: 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

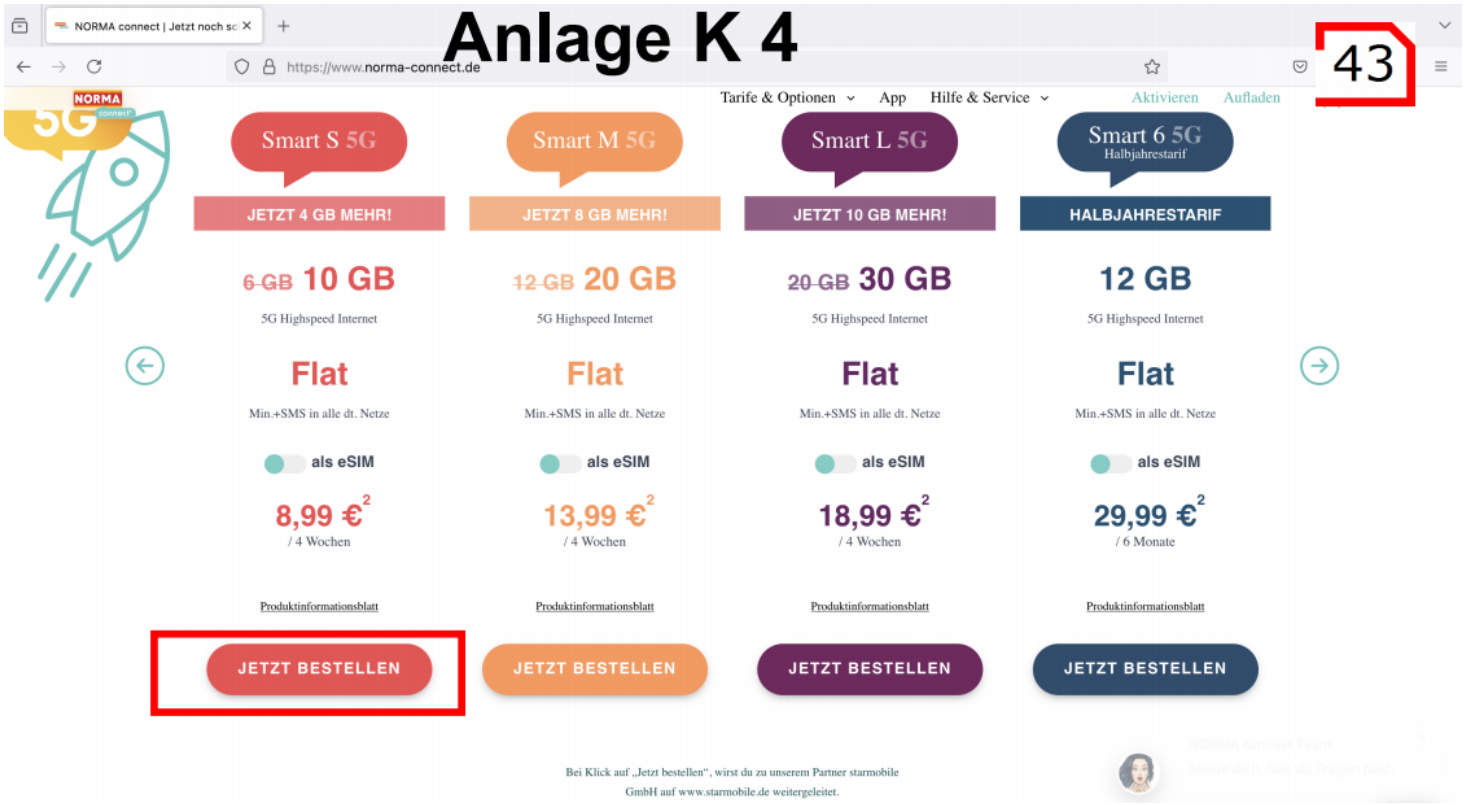
D. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf **27.500 Euro** festgesetzt (Gebührenstufe bis 30.000 Euro), von denen 10.000 Euro auf die Anschlussberufung gegen Tenor zu I des erstinstanzlichen Urteils (hier: A. I. 1), 10.000 Euro auf die Berufung gegen die Abweisung des Antrags zu II (je Unterantrag jeweils 5.000 Euro, hier: A. II. 1. und 2) und 7.500 Euro auf die Berufung gegen die Teilabweisung des Antrags zu III (hier: A. III. 2) entfallen.

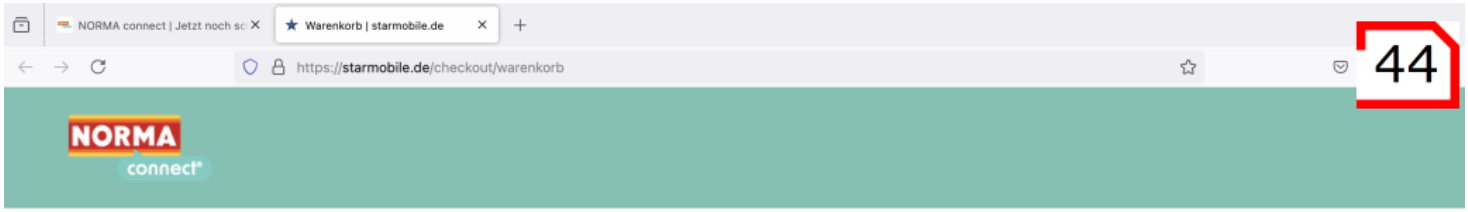
Gründe

I.

Die Klägerin, ein in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG eingetragener Verbraucherschutzverband, nimmt die Beklagte wegen Wettbewerbsverletzungen in Anspruch.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend: Telekom) bot auf der von ihr betriebenen Internetseite www.norma-connect.de im Herbst 2024 unter der Marke „NORMA connect“ verschiedene Mobilfunktarife an. Betätigte der Nutzer den Button „*JETZT BESTELLEN*“ zum Tarif „*Smart S 5G*“, wurde er auf die von der Beklagten betriebene Webseite „starmobile.de“ geleitet. Die Beklagte betrieb im maßgeblichen Zeitraum den „Webshop“ für die Telekom. Sie warb auf ihrer verlinkten Seite starmobile.de unter anderem mit „*Smart S mit 10 GB Internet Flat bis max. 50 Mbit/s im besten 5G D-Netz*“ und dem Hinweis: „*Die verbindliche Buchung Ihres Tarifs erfolgt erst mit Aktivierung der SIM-Karte!*“. Im Rahmen des Bestellvorgangs belehrte die Beklagte zusammengefasst darüber, dass die Widerrufsfrist 14 Tage ab Inbesitznahme der Waren betrage, wie insgesamt nachfolgend ausschnittsweise wiedergegeben (vgl. z.B. Anlage K4, EA LG 43 ff.):

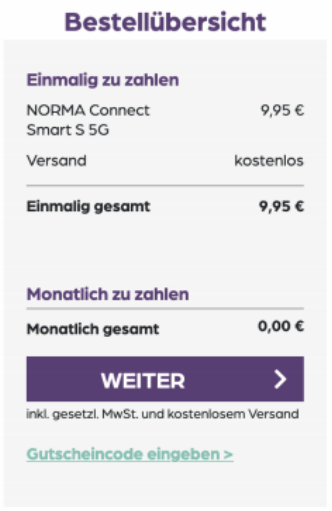


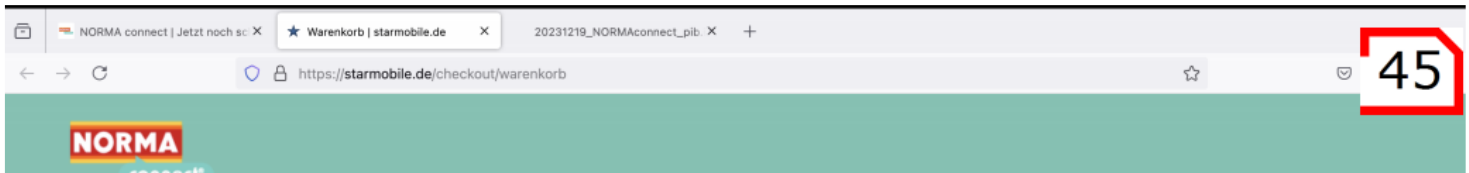


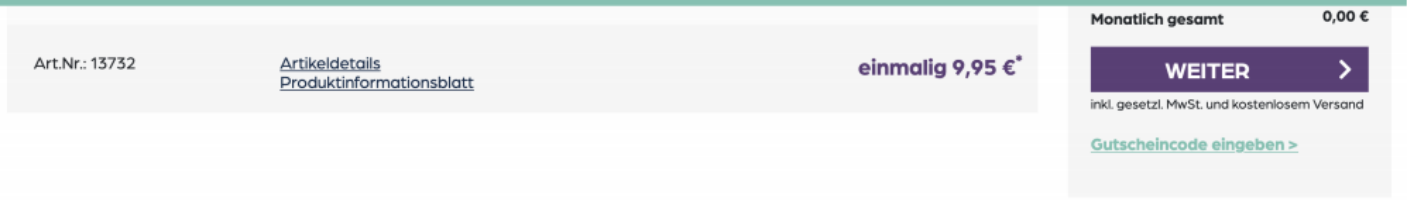
Warenkorb & Adresse 2. Legitimation & AGB's 3. Prüfen & bestellen

1.









Rechnungsadresse

Anrede *
Frau Herr Divers

Titel
Kein Titel Dr.

Vorname * [redacted]

Nachname * [redacted]

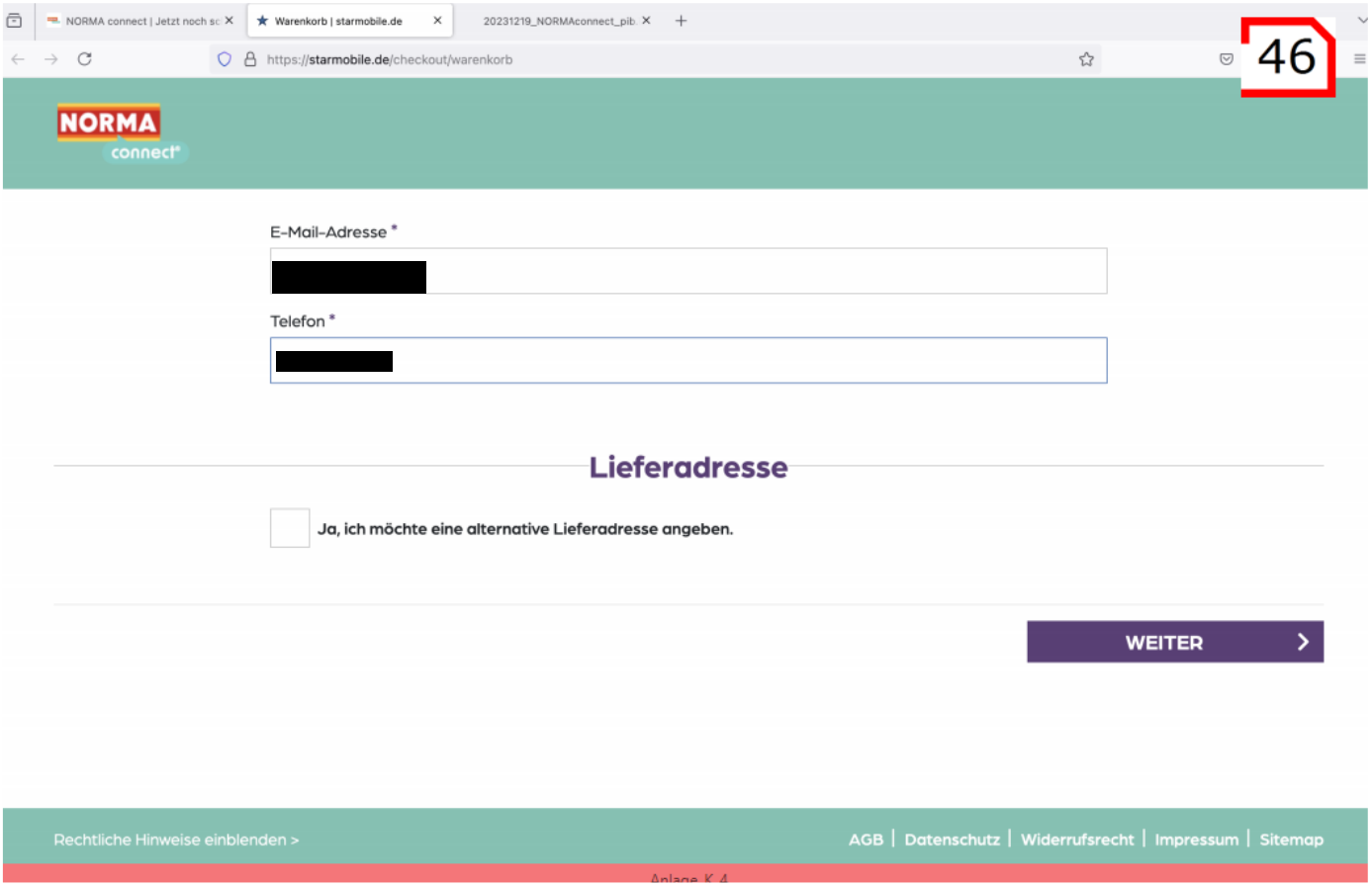
Postleitzahl * [redacted]

Stadt * [redacted]

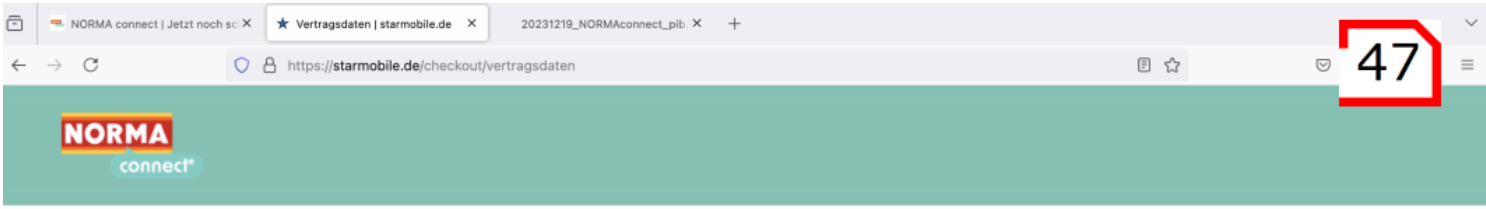
Straße * [redacted]

Hausnr. * [redacted]

Adresszusatz



Anlage K 4



1. Warenkorb & Adresse | Legitimation & AGB | 3. Prüfen & bestellen

2.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht und –belehrung bei Warenlieferungen

Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Als Verbraucher hast Du daher das Recht, Ihre Vertragserklärung nach Maßgabe der folgenden Widerrufsbelehrung zu widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Du hast das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Du oder ein von Dir benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hast bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, musst Du uns (starmobile GmbH, Frankfurter Straße 45, D-36043 Fulda; Fax: +49 (0)661 – 49 999 900; E-Mail: info@starmobile.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Du kannst dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

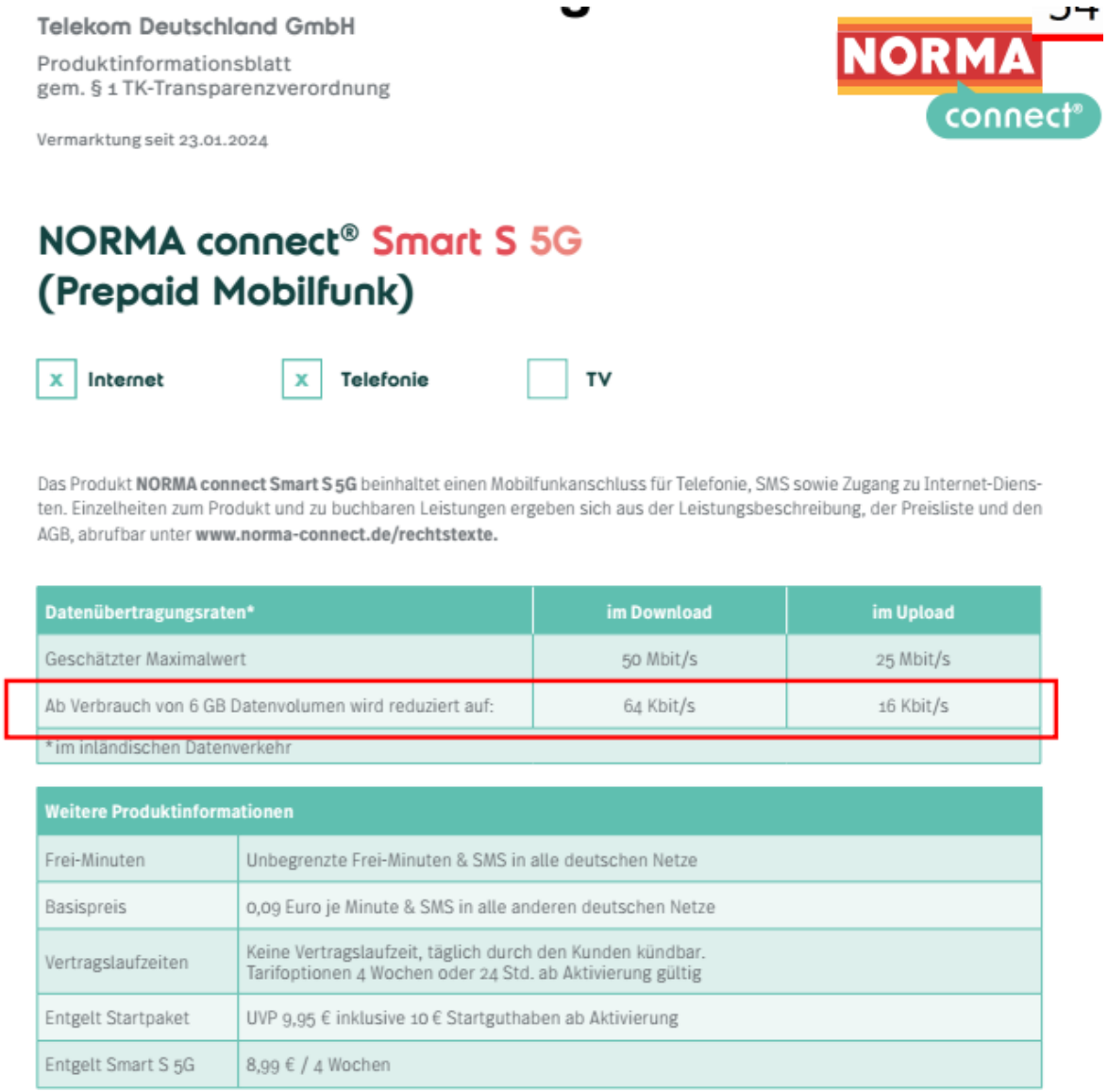
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.

Mehr anzeigen...

AGB / Einwilligungen

Nach bestrittener Behauptung der Beklagten war auf ihrer (Webshop-)Seite im „Warenkorb“ unter dem verlinkten Begriff „*Produktinformationsblatt*“ im unteren Abschnitt der Seite durchgehend das aus Anlage B1 ersichtliche Produktinformationsblatt der Telekom mit dem Hinweis „*Ab Verbrauch von 10 GB Datenvolumen wird reduziert auf*: […]“ („Vermarktung seit 23.01.2024“, „Stand: 19.04.2024“) abrufbar (vgl. EA LG 82).

Jedenfalls nach dem seinerzeit auf der Internetseite der Telekom hinterlegten „Produktinformationsblatt“ („Vermarktung seit 23.01.2024“, „Stand: 23.01.2023“) wurden die Datenübertragungsraten dagegen bereits ab einem Verbrauch von 6 GB Datenvolumen reduziert (vgl. Anlage K3, EA LG 54; rote Umrandung durch die Klägerin):



Telekom Deutschland GmbH

Produktinformationsblatt
gem. § 1 TK-Transparenzverordnung

Vermarktung seit 23.01.2024

NORMA connect®

NORMA connect® Smart S 5G (Prepaid Mobilfunk)

[x] Internet [x] Telefonie [] TV

Das Produkt **NORMA connect Smart S 5G** beinhaltet einen Mobilfunkanschluss für Telefonie, SMS sowie Zugang zu Internet-Diensten. Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, der Preisliste und den AGB, abrufbar unter **www.norma-connect.de/rechtstexte.**

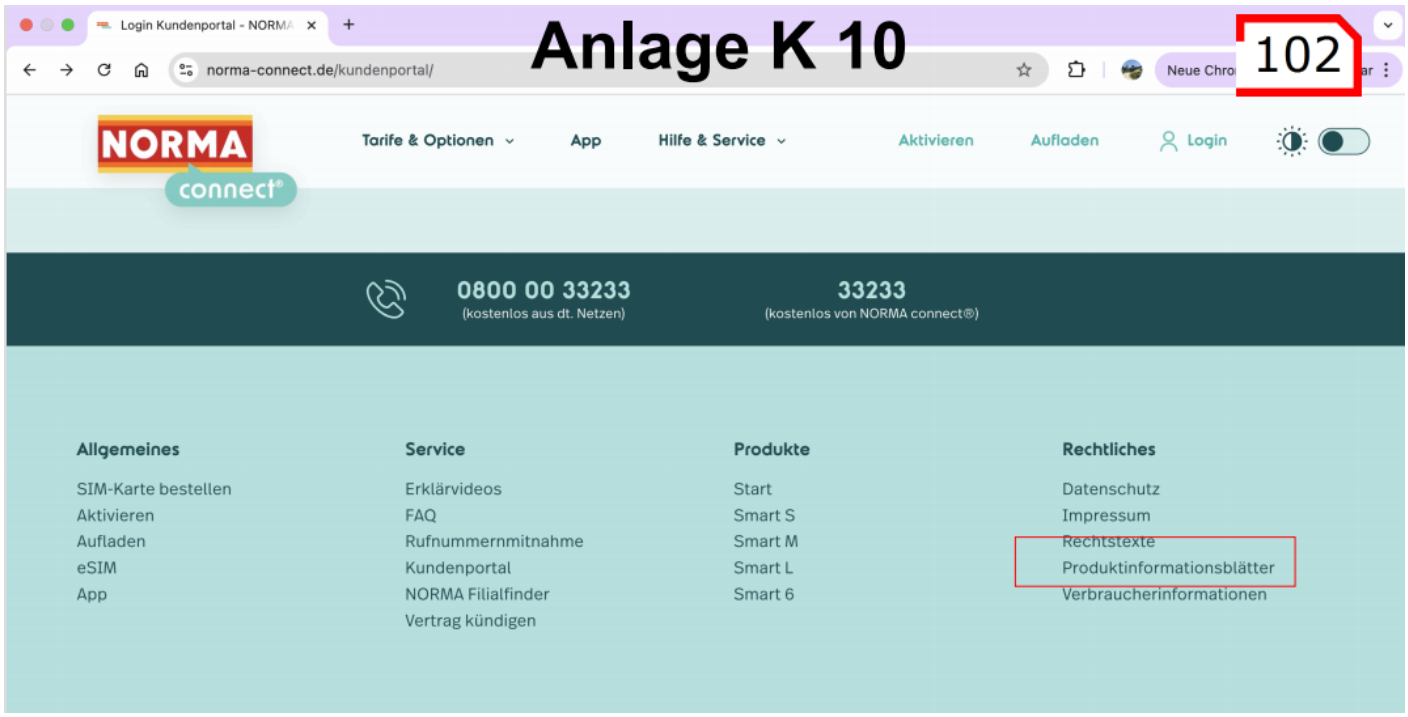
Datenübertragungsraten*	im Download	im Upload
Geschätzter Maximalwert	50 Mbit/s	25 Mbit/s
Ab Verbrauch von 6 GB Datenvolumen wird reduziert auf:	64 Kbit/s	16 Kbit/s

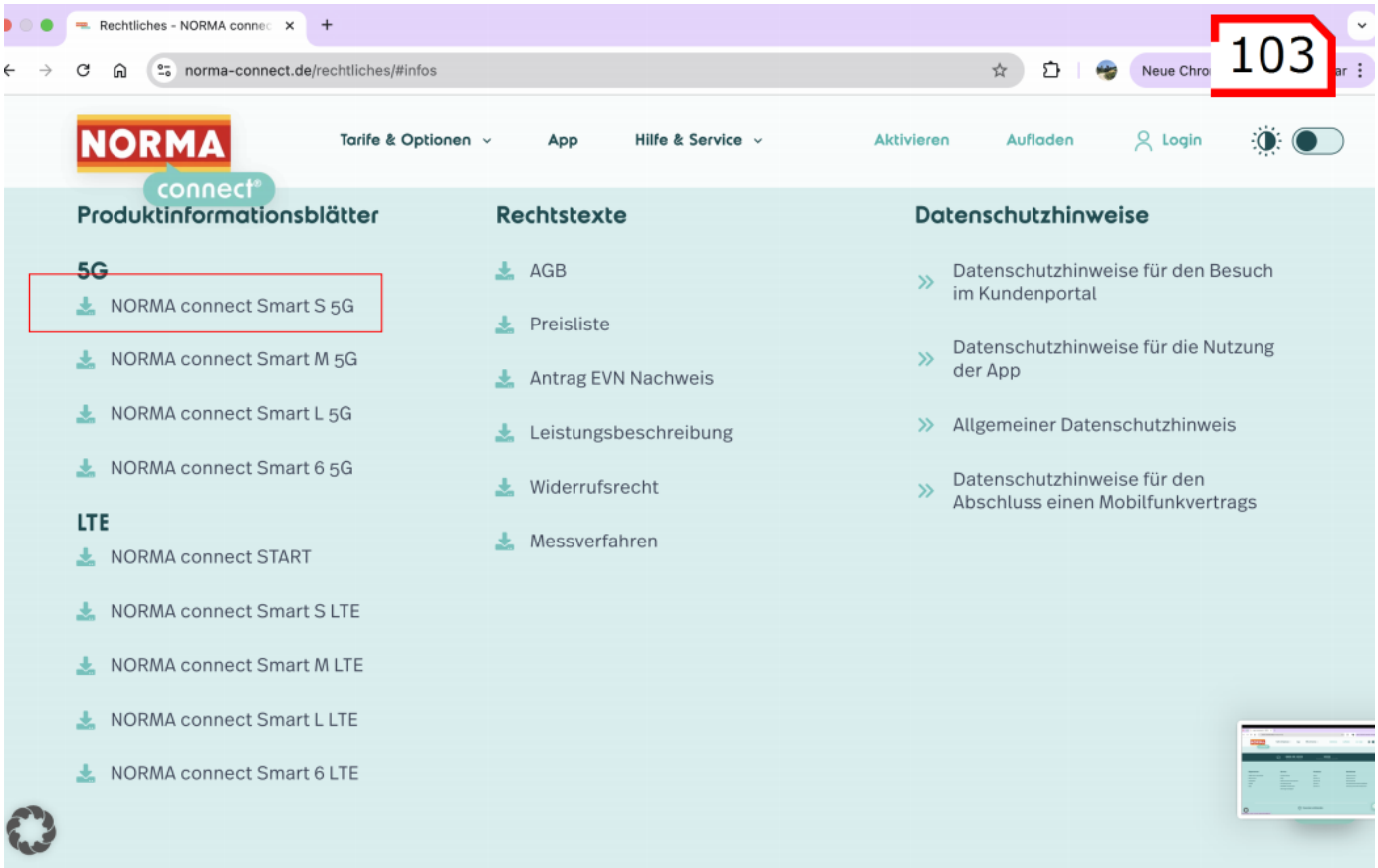
*im inländischen Datenverkehr

Weitere Produktinformationen	
Frei-Minuten	Unbegrenzte Frei-Minuten & SMS in alle deutschen Netze
Basispreis	0,09 Euro je Minute & SMS in alle anderen deutschen Netze
Vertragslaufzeiten	Keine Vertragslaufzeit, täglich durch den Kunden kündbar. Tarifoptionen 4 Wochen oder 24 Std. ab Aktivierung gültig
Entgelt Startpaket	UVP 9,95 € inklusive 10 € Startguthaben ab Aktivierung
Entgelt Smart S 5G	8,99 € / 4 Wochen

Ein entsprechendes Produktinformationsblatt mit Hinweis auf eine reduzierte Datenübertragungsrate bereits ab 6 GB Datenvolumen („Vermarktung seit 23.01.2024“) war

auf der Seite der Telekom (www.norma-connect-de) noch Anfang 2025 am unteren Seitenrand unter dem Reiter „*Rechtliches*“ im Footer hinterlegt, allerdings mit der Angabe „*Stand: 01.01.2025*“, wie nachfolgend ausschnittsweise wiedergegeben (vgl. Anlage K10, EA LG 102 ff.; rote Umrandungen und Hervorhebungen durch Klägerin):





Datenübertragungsraten*	im Download	im Upload
Geschätzter Maximalwert	50 Mbit/s	25 Mbit/s
Ab Verbrauch von 6 GB Datenvolumen wird reduziert auf:	64 Kbit/s	16 Kbit/s
*im inländischen Datenverkehr		

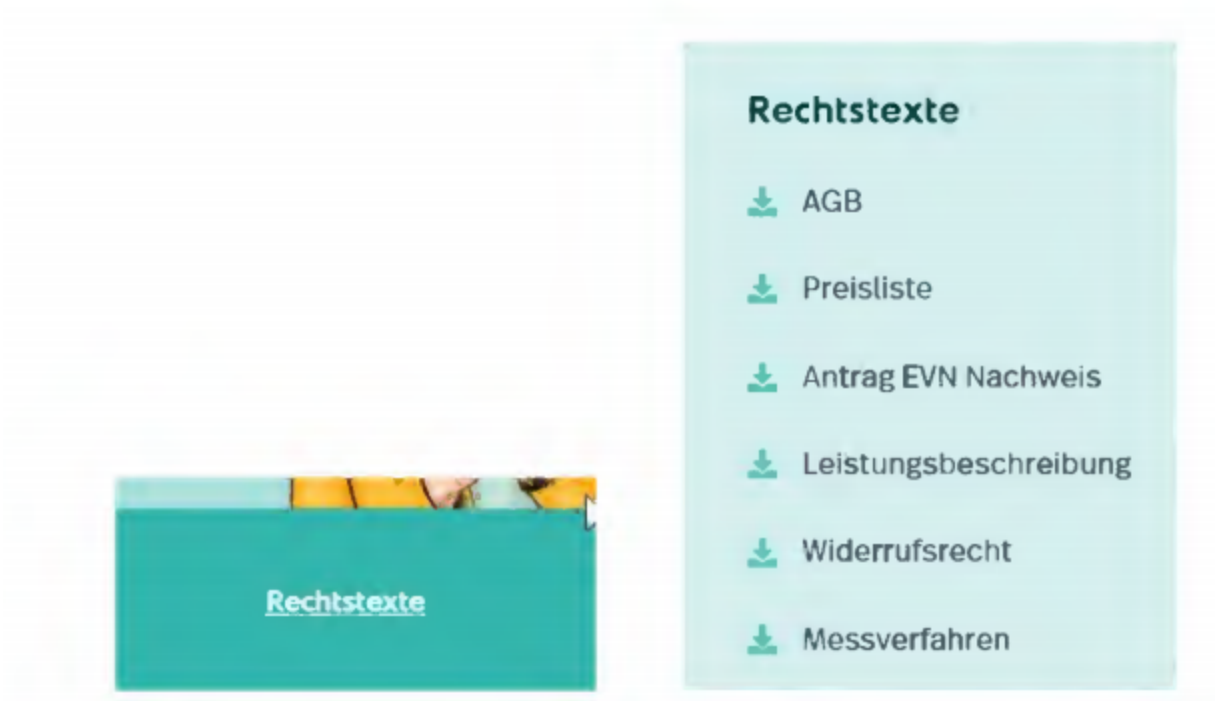
Weitere Produktinformationen	
Frei-Minuten	Unbegrenzte Frei-Minuten & SMS in alle deutschen Netze
Basispreis	0,09 Euro je Minute & SMS in alle anderen deutschen Netze
Vertragslaufzeiten	Keine Vertragslaufzeit, täglich durch den Kunden kündbar. Tarifoptionen 4 Wochen oder 24 Std. ab Aktivierung gültig
Entgelt Startpaket	UVP 9,95 € inklusive 10 € Startguthaben ab Aktivierung
Entgelt Smart S 5G	8,99 € / 4 Wochen

www.norma-connect.de

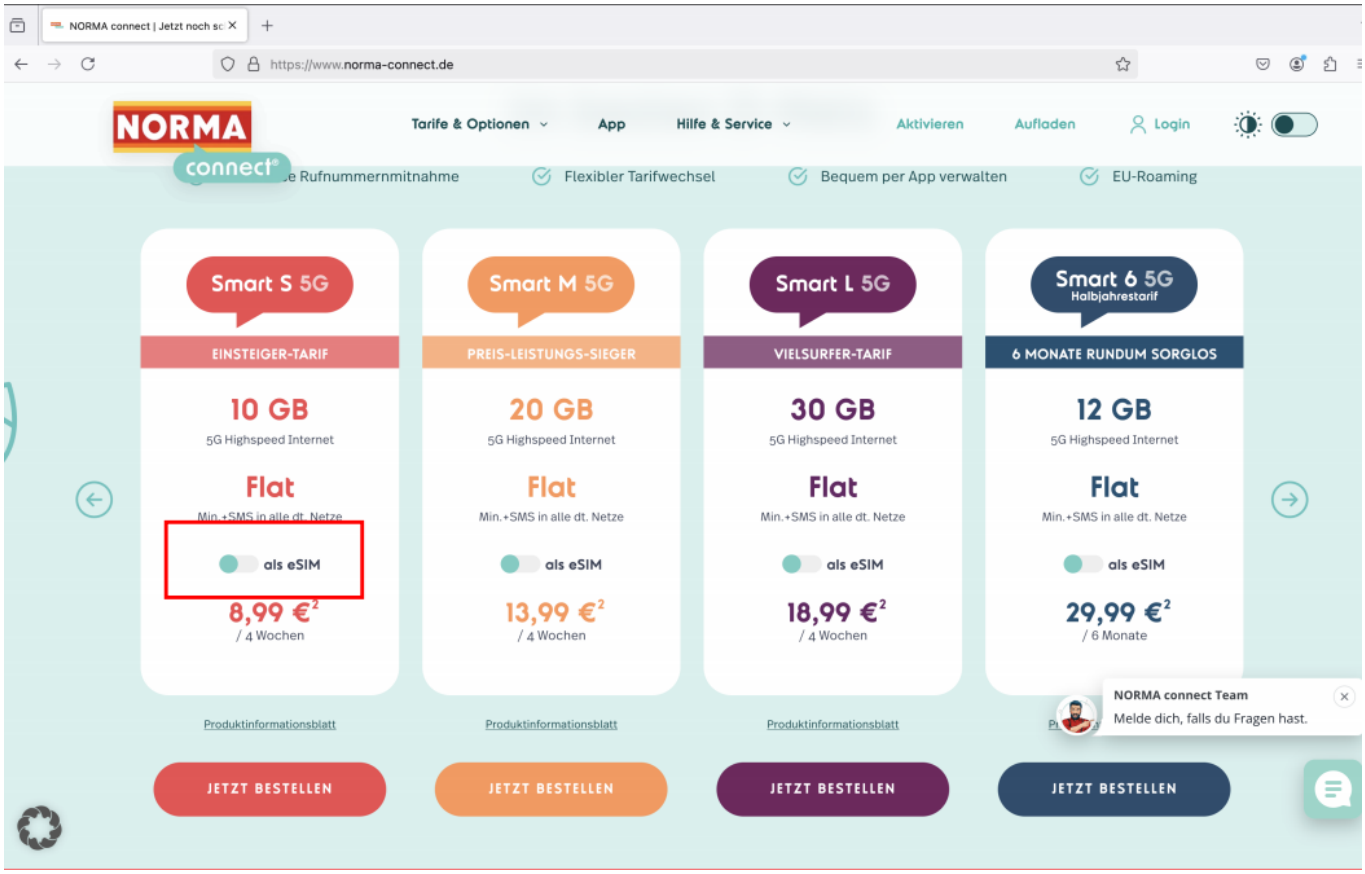
Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 149, 53227 Bonn
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn, USt-IdNr.: DE 122265872
Stand: 01.01.2025

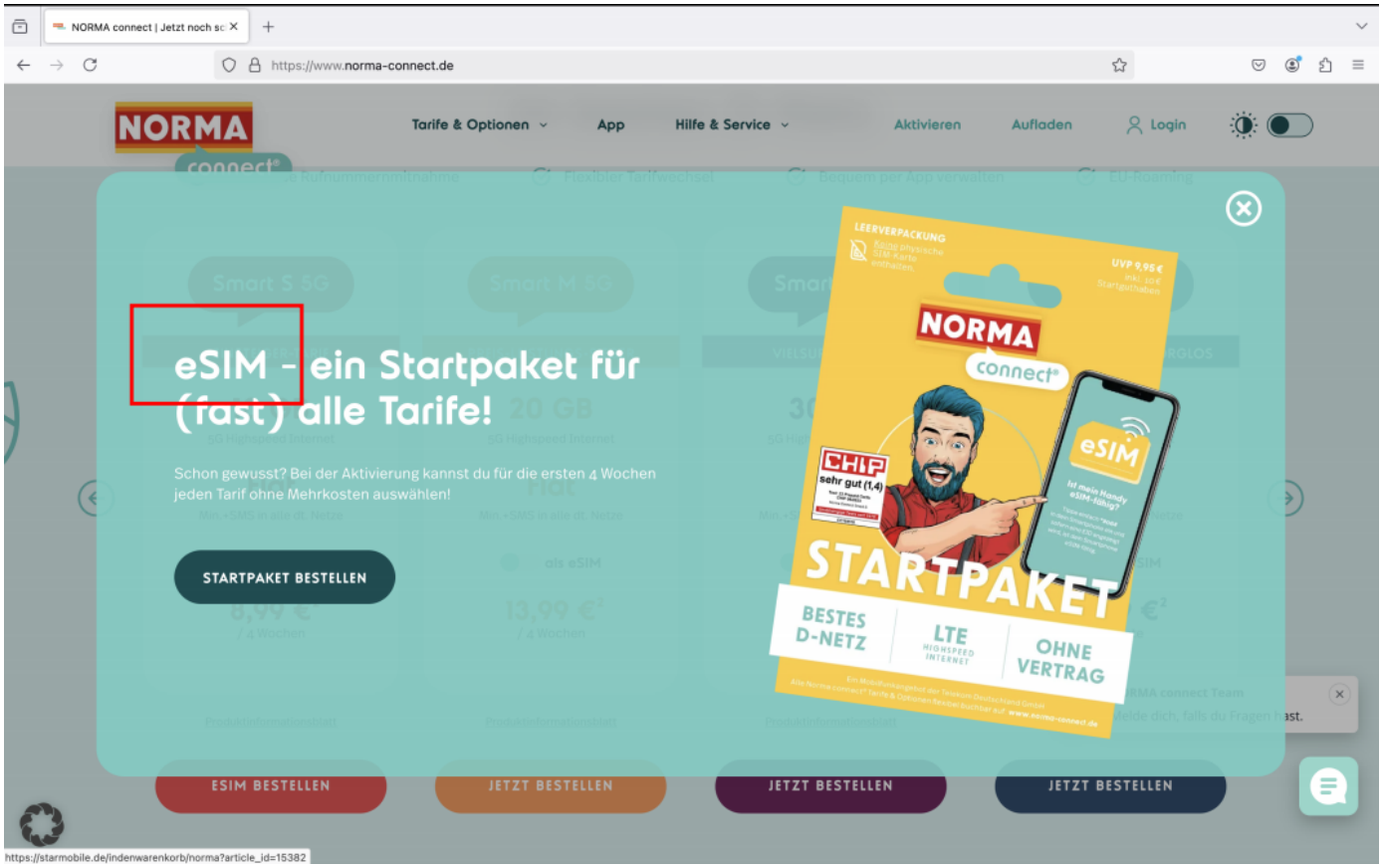
Ende Februar 2025 befand sich vorstehendes Produktinformationsblatt („Stand: 01.01.2025“) unter dem Reiter „Rechtstexte“ auf der Telekom-Seite (vgl. Anlage K14, EA LG 156 ff.), während die Beklagte unverändert mit „*10 GB […] bis max. 50 Mbit/s*“ warb (vgl. Anlage K13, EA LG 161 ff.), ohne nach (bestrittener) Behauptung der Klägerin selbst unter der entsprechenden Verlinkung auf ihrer Seite ein „*Produktinformationsblatt*“ bereitzuhalten (vgl. Anlagen K9 [EA LG 109 ff.], K13 [EA LG 161 ff.]; siehe dagegen S. 11 f. des Beklagtenschriftsatzes vom 31.03.2025 [EA LG 246 f.] i.V.m. Anlage B4 [EA LG 253]).

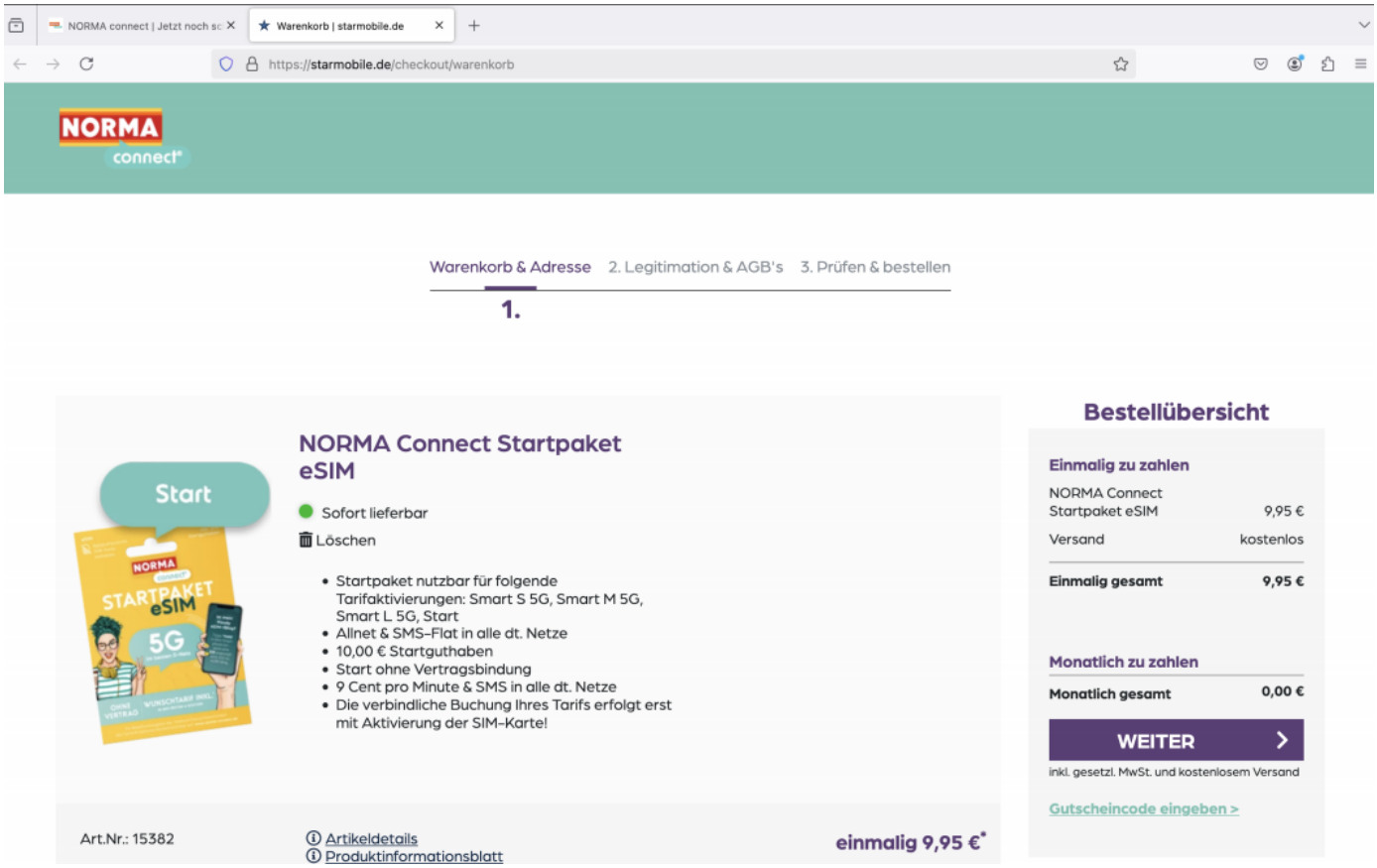
Die Beklagte lieferte dem Besteller zum Preis von 9,94 Euro jeweils nur die physische SIM-Karte. Um den gewählten Tarif in Anspruch nehmen zu können, musste der Nutzer die SIM-Karte auf einer Internetseite der Telekom aktivieren. Dort wurde ihm nicht aktiv eine weitere Widerrufsbelehrung zu dem mit der Telekom geschlossenen Mobilfunkvertrag erteilt. Eine solche Belehrung (vgl. Anlage B3, EA LG 251 f.) konnte er – zumindest Ende März 2025 – lediglich wie nachfolgend wiedergegeben, über den Reiter „*Rechtstexte*“ im Footer der Telekom-Seite aufrufen (vgl. S. 8 des Beklagtenschriftsatzes vom 31.03.2025, EA LG 243):



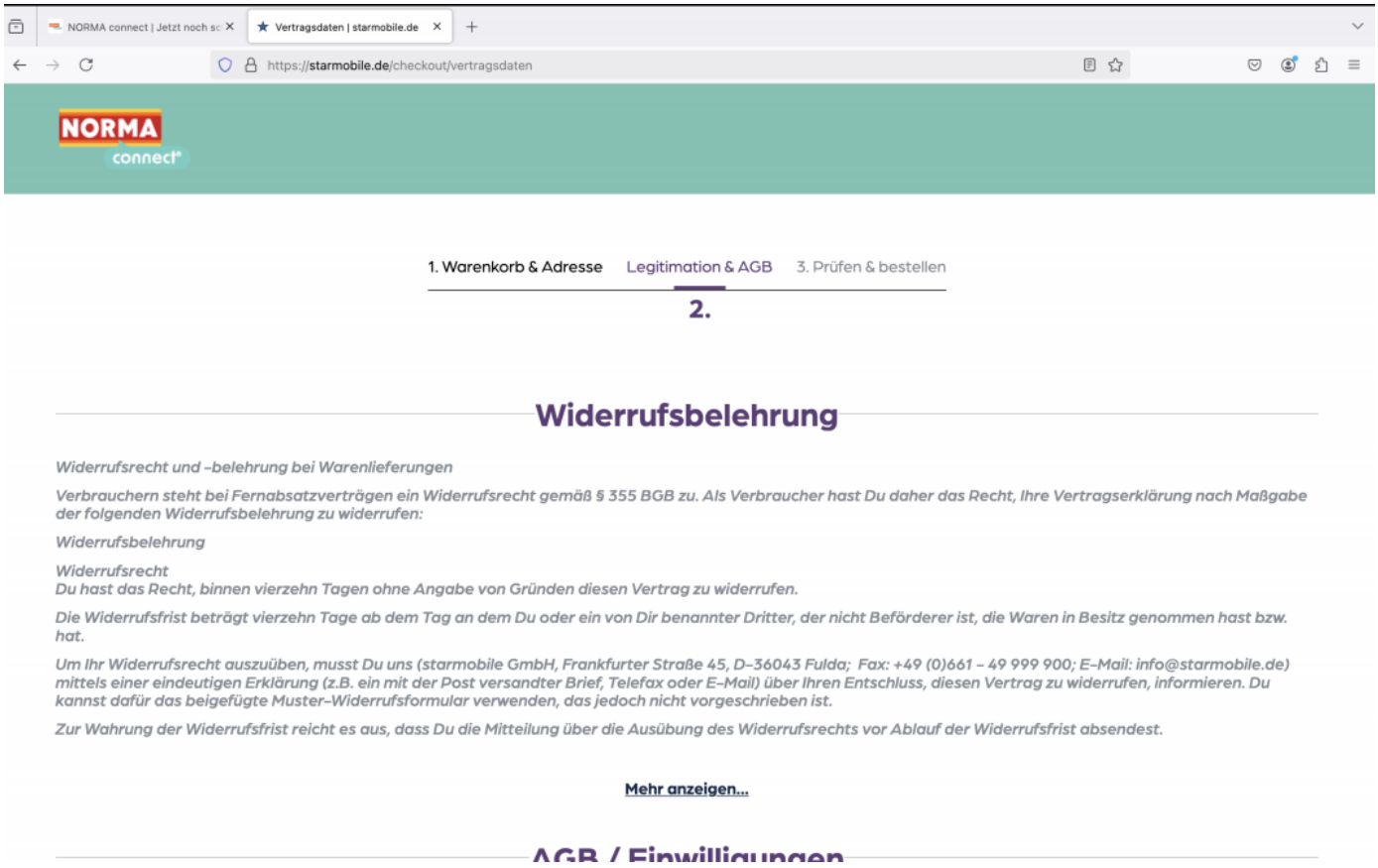
Statt einer physischen SIM-Karte boten die Telekom bzw. die Beklagte, wie nachfolgend ausschnittsweise wiedergegeben, auch eine „eSIM“ mit „*Startpaket für (fast) alle Tarife!*“ an (vgl. Anlagen K12, EA 128 ff.; K17, EA LG 210 ff.):


NORMA connect | Jetzt noch sc
https://www.norma-connect.de
NORMA
connect
Tarife & Optionen
App
Hilfe & Service
Aktivieren
Aufladen
Login
Flexibler Tarifwechsel
Bequem per App verwalten
EU-Roaming
Smart S 5G
EINSTEIGER-TARIF
10 GB
5G Highspeed Internet
Flat
Min.+SMS in alle dt. Netze
als eSIM
8,99 €²
/ 4 Wochen
Smart M 5G
PREIS-LEISTUNGS-SIEGER
20 GB
5G Highspeed Internet
Flat
Min.+SMS in alle dt. Netze
als eSIM
13,99 €²
/ 4 Wochen
Smart L 5G
VIELSURFER-TARIF
30 GB
5G Highspeed Internet
Flat
Min.+SMS in alle dt. Netze
als eSIM
18,99 €²
/ 4 Wochen
Smart 6 5G
Halbjahrestarif
6 MONATE RUNDUM SORGLOS
12 GB
5G Highspeed Internet
Flat
Min.+SMS in alle dt. Netze
als eSIM
29,99 €²
/ 6 Monate
Produktinformationsblatt
JETZT BESTELLEN
NORMA connect Team
Melde dich, falls du Fragen hast.


NORMA connect | Jetzt noch sc
https://www.norma-connect.de
NORMA
connect
Tarife & Optionen
App
Hilfe & Service
Aktivieren
Aufladen
Login
eSIM - ein Startpaket für (fast) alle Tarife!
Schon gewusst? Bei der Aktivierung kannst du für die ersten 4 Wochen jeden Tarif ohne Mehrkosten auswählen!
STARTPAKET BESTELLEN
LEERVERPACKUNG
UVP 9,95 €
NORMA
connect
CHIP
sehr gut (1,4)
eSIM
STARTPAKET
BESTES D-NETZ
LTE HIGHSPEED INTERNET
OHNE VERTRAG
ESIM BESTELLEN
JETZT BESTELLEN
https://starmobile.de/indenwarenkorb/norma?article_id=15382



Insoweit war die Widerrufsbelehrung der Beklagten ebenfalls auf ein vierzehntägiges Widerrufsrecht ab Inbesitznahme der Waren gerichtet, wie nachfolgend ausschnittsweise wiedergegeben (Anlagen K12 S. 8 EA LG 135; K17 S. 10 ff. [10], EA 219 ff. [210]):



Der dritte Schritt des Bestellvorgangs („*Prüfen 6 bestellen*“) war insofern wie aus Anlage K12 S. 11 ff. ersichtlich gestaltet (EA LG 138 ff.).

Die Klägerin hat behauptet, die Telekom habe das Datenvolumen in dem von der Beklagten vermittelten Tarif tatsächlich bereits ab 6 GB reduziert.

Sie hat die Ansicht vertreten, die Werbung der Beklagten mit „*10 GB […] bis max. 50 Mbit/s*“ sei deshalb, jedenfalls aber wegen der widersprüchlichen Informationen der Telekom und der Beklagten zum Datenvolumen, irreführend. Die Widerrufsbelehrung der Beklagten sei fehlerhaft, da der von ihr vermittelte Mobilfunktarif keine körperliche Ware sei. Dem Interessenten gehe es nicht um die SIM-Karte, sondern um den beworbenen Telekom-Tarif. Die Beklagte hätte insoweit (auch) über das Recht zum Widerruf des Mobilfunkvertrags mit der Telekom belehren müssen. Außerdem hätte sie auf ihrer Bestellseite Informationen zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen vorhalten müssen.

Die Beklagte hat behauptet, sie habe den Kunden allein die physische SIM bzw. eSIM verkauft und hierzu die Logistik übernommen, aber keinen Vertrag mit der Telekom vermittelt.

Sie hat die Ansicht vertreten, es habe nicht die Gefahr einer Irreführung zum Datenvolumen bestanden, da sie auf ihrer Seite durchgängig das zutreffende Produktinformationsblatt vorgehalten habe. Die Widerrufsbelehrungen seien richtig gewesen. Sie habe den Kunden – für diese erkennbar – allein die physische SIM-Karte bzw. eSIM, und damit eine Ware in Form eines jeweils auch im Mobilfunkgerät abgelegten Schlüssels zur Aktivierung des bzw. eines Telekom-Tarifs, verkauft. Da es den Kunden freigestanden habe, den Tarif durch Aktivierung der SIM in Anspruch zu nehmen, und damit noch nicht klar gewesen sei, ob überhaupt ein zweites Rechtsgeschäft in Form eines Mobilfunkvertrags mit der Telekom zustande kommen würde, wäre die Belehrung über einen Dienstleistungsvertrag – zumal mit der Telekom – falsch gewesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstands und der gestellten Anträge wird auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO, EA LG 330 ff.).

Das Landgericht hat den Klageanträgen zu I. 1 (mit dem Tenor zu I), zu III. 1 (mit dem Tenor zu II), zu IV (mit dem Tenor zu III) und zu V (mit dem Tenor zu IV) stattgegeben, die Klage im Übrigen abgewiesen und der Klägerin 78 % der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt. Es hat – soweit in der Berufungsinstanz relevant – im Wesentlichen angenommen, der Unterlassungsanspruch gemäß dem Klageantrag zu I. 1 folge aus § 8 Abs. 3 Nr. 3, §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG bzw. §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 1 EGBG. Die Werbung mit einem Highspeed-Datenvolumen bis 10 GB (Anlage K2 S. 2) sei angesichts der korrigierenden Klarstellung im Produktinformationsblatt der Telekom (Anlage K3: 6 GB) unzutreffend. Da ab einem Verbrauch von 6 GB eine Geschwindigkeitsreduktion stattfinde, der Anbieter sich eine solche jedenfalls aber vorbehalte, sei die Angabe falsch, zumindest aber irreführend (§§ 5, 5a UWG). Dabei könne dahinstehen, ob im Webshop der Beklagten auf das Produktinformationsblatt in Anlage K3 (Reduktion ab 6 GB) oder Anlage B1 (Reduktion ab 10 GB) verlinkt worden sei. Eine eigene geschäftliche Handlung könne auch dann vorliegen, wenn lediglich – etwa durch Zitierung oder Verlinkung – Äußerungen eines Dritten wiedergegeben würden, sich der Wiedergebende die fremde Äußerung etwa erkennbar zu Eigen mache. Hier werde der Verbraucher von der Telekom-Seite www.norma-connect.de (Anlage K2 S. 1) durch Anklicken des Bestellbuttons („*JETZT BESTELLEN*“) auf den Webshop der Beklagten geleitet (Anlage K 2 S. 2). Bei der Bestellung über beide Seiten erhalte er abweichende Produktinformationen, so dass jedenfalls eine

nach § 5a UWG irreführende (in sich widersprüchliche) Werbung vorliege. Ein Unterlassungsanspruch betreffend die auf einen Warenkauf zugeschnittene Widerrufsbelehrung der Beklagten (Klageanträge zu II. 1 und 2) bestehe auch bezüglich der eSIM nicht. Entsprechend der Auffassung der Beklagten werde über deren Website kein Dienstleistungsvertrag in Form eines Handyvertrages gebucht, wie bereits der Hinweis in Anlage K4 S. 2 erkennen lasse: „*Die verbindliche Buchung ihres Tarifs erfolgt erst mit Aktivierung der SIM-Karte!*“. Gegenstand des Vertrages mit der Beklagten sei damit die SIM-Karte. Bei dieser handele es sich um eine physische Ware; die Beklagte selbst erbringe keine Dienstleistung. Die Aktivierung des separaten, durch die Telekom angebotenen, Vertrages finde nach Erhalt der SIM-Karte statt. Durch deren Aktivierung schließe der Kunde einen Dienstleistungsvertrag mit der Telekom. Daher habe die Beklagte den Verbraucher, wie geschehen, über sein Widerrufsrecht beim Kauf von Waren zu belehren. Entgegen der Auffassung der Klägerin nehme der Kunde nicht an, er erhalte zum Preis von einmalig 9,95 Euro die Zugangsberechtigung in das 5G-D-Netz der Telekom mit maximaler Downloadrate und einem Startguthaben von 10 Euro, schließe also einen Telefonvertrag, zumal er nicht anderweitig über sein Recht, einen solchen Vertrag zu widerrufen, belehrt werde. Die Beklagte weise in ihrem Angebot eindeutig darauf hin, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Produkt um ein „*10 € Startguthaben*“ (Anlage K2, EA LG 44) bzw. „*Startpaket*“ (Anlage K13, EA LG 163) handele. Ein „*Startpaket*“ sei nach der Verkehrsauffassung ein Einführungsangebot für eine SIM-Karte mit anfänglichem Startguthaben ohne Handyvertrag. Durch den Hinweis, dass die verbindliche Buchung des Tarifs mit Aktivierung der SIM-Karte erfolge, sei klar, dass noch keine Tarifbuchung stattfinde, sondern lediglich ein Startpaket – als Voraussetzung für die Buchung eines Telefontarifs – erworben werde. Nach dem unwidersprochenen Beklagtenvortrag könne sich der Verbraucher nach Erwerb der SIM-Karte im Zusammenhang mit deren Aktivierung noch für einen anderen Telekom-Tarif entscheiden (Anlage B5, EA LG 322). Daraus folge ebenfalls, dass der Erwerb der SIM-Karte von der separaten Buchung eines bestimmten Telefontarifs unabhängig sei. Losgelöst davon, ob es sich dabei um ein gängiges, allgemein bekanntes Geschäftsmodell handele, bedürfe es der von der Klägerin angebotenen Verkehrsbefragung dazu, was aus Verbrauchersicht Vertragsgegenstand sei, nicht. Dies könne das Gericht aus eigener Sachkunde beurteilen. Es treffe auch nicht zu, dass der Verbraucher keine passende Widerrufsbelehrung zum Telefontarif erhalte. Diese könne er im Footer der Telekom-Website unter „*Rechtstexte*“ und der Schaltfläche „*Widerrufsrecht*“ abrufen. Nach zutreffender Auffassung der Beklagten wäre eine Belehrung zu einer von ihr erbrachten Dienstleistung falsch, da ein

Dienstleistungsvertrag erst mit der Telekom geschlossen werde. Es bestehe keine Pflicht, über das Recht zum Widerruf einer Drittleistung zu belehren, zumal dies die Telekom selbst tue (Anlage B3, EA LG 251). Bei Bestellung einer eSIM gelte nichts anderes. Zwar erhalte der Verbraucher insoweit keine physische SIM-Karte; er sei berechtigt, ein Profil herunterzuladen und auf seinem mobilen Endgerät zu installieren. Letztlich bekomme er aber auch insoweit eine SIM-Karte in Form einer Einmalleistung bzw. eines digitalen Schlüssels. Er buche keinen Telefontarif, so dass er von der Beklagten weder eine Dienstleistung erhalte noch ein Dauerschuldverhältnis mit ihr eingehe. Soweit es sich bei „Waren“ nach Art. 2 Nr. 5 Verbraucherrechterichtlinie (RL 2011/83/EU, nachfolgend: VerbrR-RL) um bewegliche körperliche Gegenstände handele, sei diese Richtlinie aus dem Jahr 2011 im Jahr 2014 in Kraft getreten, wogegen eine eSIM erstmals im Jahr 2016 auf den Markt gekommen sei. Sie habe damit bei Erlass der Richtlinie noch nicht berücksichtigt werden können. In Bezug auf den Klageantrag zu III seit zwar der Antrag zu III. 1 begründet, nicht aber der Unterlassungsantrag zu III. 2. Hinsichtlich der Bestellübersicht (Anlage K12 S. 13 ff., EA LG 140) liege kein Verstoß gegen Transparenzvorgaben aus § 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 EGBGB vor. Durch die Angabe „*NORMA Connect Startpaket eSIM*“ sei ausreichend ersichtlich, dass nur eine SIM-Karte als Startpaket erworben werde.

Gegen die Abweisung der Klageanträge zu II. (1. und 2.) und III. 2 – jeweils nebst rückbezogener Ordnungsmittelandrohung im Klageantrag zu IV. – hat die Klägerin Berufung eingelegt (vgl. die Berufungsanträge zu I. 2 a), b), 3 b) und 4). Die Beklagte hat gegen ihre Verurteilung gemäß dem Klageantrag zu I. 1 (Tenor zu I) Anschlussberufung eingelegt. Die Abweisung des Klageantrags zu I. 2 und die Verurteilung der Beklagten gemäß dem Klageantrag zu III. 1 (Tenor zu II), jeweils in Verbindung mit der Ordnungsmittelandrohung (Klageantrag zu IV/Tenor zu III), sind rechtskräftig.

In der Berufungsinstanz wiederholen und vertiefen die Parteien ihren erstinstanzlichen Vortrag zu den noch streitgegenständlichen Anträgen.

Die **Klägerin beantragt**:

I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des LG Fulda vom 12.11.2021, Az.: 6 O 16/24, aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefasst:

 1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss eines entgeltpflichtigen Mobilfunkvertrags im Internet mit der Angabe zu werben, dass der Verbraucher mit der

Buchung eines bestimmten Tarifs die Möglichkeit erhalte, mit einem Datenvolumen von 10 GB in einem Highspeedtarif zu surfen, wenn im „Produktinformationsblatt" des Anbieters zu diesem Tarif eine Drosselung auf 64 Kbit/s ab einem verbrauchten Datenvolumen unterhalb von 10 GB festgelegt wird,

wie geschehen gemäß Anlagen K2 und K3.

2. *Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit dem Abschluss von entgeltpflichtigen Mobilfunkverträgen im Internet im Vorfeld der Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers in gesetzeswidriger Weise über das Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht zu belehren,*

 wie geschehen gemäß

 a) Anlagen K 4, Seite 5, und K 7, Seite 5,

 und/oder

 b) Anlage K 17, Seiten 10 bis 13.

3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit dem Abschluss von entgeltpflichtigen Mobilfunkverträgen im Internet den Verbraucher unmittelbar vor Abgabe von dessen Vertragserklärung lediglich zu informieren,

 a) wie aus Anlagen K 4, Seiten 7 ff., und K 7, Seiten 8 ff.,

 und/oder

 b) Anlage K 12, Seiten 13 ff.,

 ersichtlich.

4. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in *Ziffern I. 1. bis 3*. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 Euro zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 08.11.2024 zu bezahlen.

Die **Beklagte beantragt**,

1. die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Fulda vom 12.11.2025, Az. 6 O 16/24, zurückzuweisen;

2. im Wege der Anschlussberufung das Urteil des Landgerichts Fulda vom 12.11.2025, Az. 6 O 16/24, teilweise abzuändern und die Klage auch insoweit abzuweisen, als die Beklagte unter Ziffer I des Tenors verurteilt worden ist, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss eines entgeltpflichtigen Mobilfunkvertrags im Internet mit der Angabe zu werben, dass der Verbraucher mit der Buchung eines bestimmten Tarifs die Möglichkeit erhalte, mit einem Datenvolumen von 10 GB in einem Highspeedtarif zu surfen, wenn im „Produktinformationsblatt“ des Anbieters zu diesem Tarif eine Drosselung auf 64 Kbit/s ab einem verbrauchten Datenvolumen unterhalb von 10 GB festgelegt wird, wie geschehen gemäß Anlagen K2 und K3.

Die **Klägerin beantragt**,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

II.

Während die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete, Berufung der Klägerin Erfolg hat, ist die Anschlussberufung der Beklagten unbegründet.

1. Die Klägerin ist entsprechend dem angefochtenen Urteil gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt und aktivlegitimiert.

2. Der Unterlassungsanspruch gemäß dem Tenor zu A. I. (Klageantrag zu I. 1) folgt aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 UWG bzw. i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 UWG. Die Beklagte nahm eine nach §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 UWG unzulässige (irreführende) geschäftliche Handlung vor. Für die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG erforderliche Wiederholungsgefahr besteht eine tatsächliche Vermutung (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 11.07.2024 – I ZR 164/23, GRUR 2024, 1449 Rn. 107 f. – nikotinhaltige Liquids). Diese ist nach zutreffender Auffassung des Landgerichts nicht dadurch widerlegt, dass die Beklagte mittlerweile nicht mehr den Webshop für die Telekom betreibt.

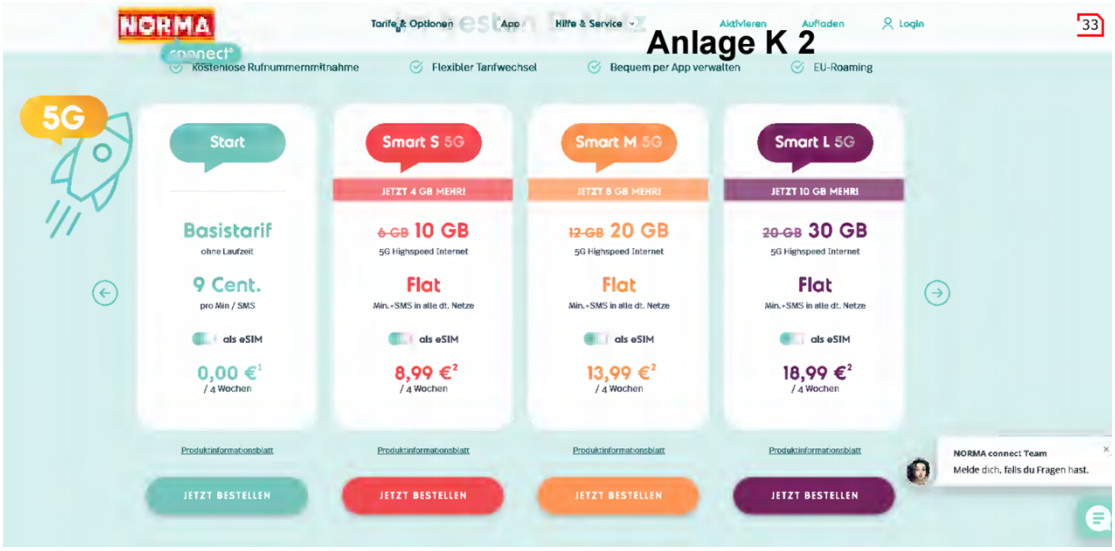
Die Verurteilung der Beklagten im Tenor zu I. des angefochtenen Urteils,

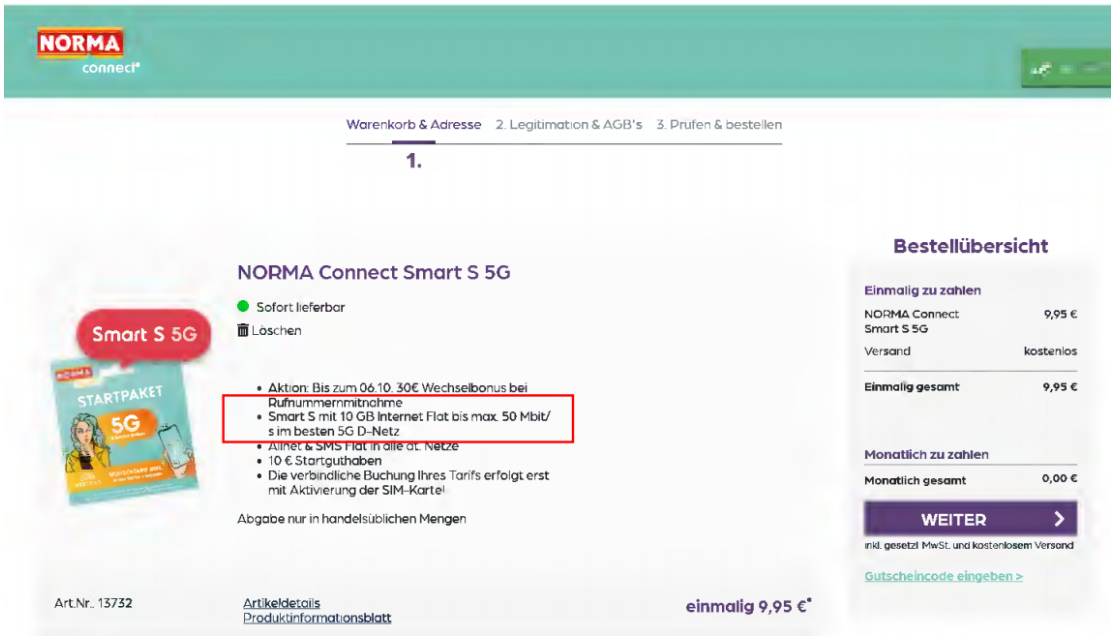
es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss eines entgeltpflichtigen Mobilfunkvertrags im Internet mit der Angabe zu werben, dass der Verbraucher mit der Buchung eines bestimmten Tarifs die Möglichkeit erhalte, mit einem Datenvolumen von 10 GB in einem Highspeedtarif zu surfen, wenn im „Produktinformationsblatt“ des Anbieters zu diesem Tarif eine Drosselung auf 64 Kbit/s ab einem verbrauchten Daten-volumen unterhalb von 10 GB festgelegt wird,

wie geschehen gemäß Anlagen K2 und K3,

bezieht sich auf folgende Anlagen:

Anlage K2 (EA LG 33 f.):





Anlage K3 (EA LG 54, „Vermarktung seit 23.01.2024“, „Stand: 23.01.2023“):

Telekom Deutschland GmbH

Produktinformationsblatt
gem. § 1 TK-Transparenzverordnung

Vermarktung seit 23.01.2024

NORMA connect® Smart S 5G (Prepaid Mobilfunk)

[x] Internet [x] Telefonie [] TV

Das Produkt **NORMA connect Smart S 5G** beinhaltet einen Mobilfunkanschluss für Telefonie, SMS sowie Zugang zu Internet-Diensten. Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, der Preisliste und den AGB, abrufbar unter **www.norma-connect.de/rechtstexte.**

Datenübertragungsraten*	im Download	im Upload
Geschätzter Maximalwert	50 Mbit/s	25 Mbit/s
Ab Verbrauch von 6 GB Datenvolumen wird reduziert auf:	64 Kbit/s	16 Kbit/s
*im inländischen Datenverkehr		

Weitere Produktinformationen	
Frei-Minuten	Unbegrenzte Frei-Minuten & SMS in alle deutschen Netze
Basispreis	0,09 Euro je Minute & SMS in alle anderen deutschen Netze
Vertragslaufzeiten	Keine Vertragslaufzeit, täglich durch den Kunden kündbar. Tarifoptionen 4 Wochen oder 24 Std. ab Aktivierung gültig
Entgelt Startpaket	UVP 9,95 € inklusive 10 € Startguthaben ab Aktivierung
Entgelt Smart S 5G	8,99 € / 4 Wochen

www.norma-connect.de

Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 5913, Sitz der Gesellschaft Bonn, USt-IdNr.: DE 122065872
Stand: 23.01.2023

Wie in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, ist davon auszugehen, dass die erste Seite der Anlage K2 ein Screenshot von der Telekom-Seite ist und die zweite Seite dieser Anlage ein Screenshot von der „Webshop“-Seite der Beklagten. Interessenten sind von der „Werbeseite“ der Telekom durch Betätigen des Bestell-Buttons („*JETZT BESTELLEN*“) auf die „Webshop“-Seite der Beklagten gelangt.

Zwar hat die Klägerin behauptet, der für sie tätige Zeuge habe das „Produktinformationsblatt“ gemäß Anlage K3 von der Beklagtenseite abgerufen, dies ist aber streitig. Das Landgericht hat diese Tatsachenfrage zu Recht offengelassen. In beiden Fällen liegt eine unlautere Irreführung vor. Der Aufklärung dieser von der Klägerin unter Zeugenbeweis gestellten Streitfrage bedarf es damit nicht.

a) Sofern die Beklagte ein veraltetes Produktinformationsblatt vorhielt, verstieß sie selbst gegen das Irreführungsverbot.

b) Zu Gunsten der Beklagten unterstellt, dass sich eine unzutreffende Angabe zum Datenvolumen nur auf der Webseite der Telekom befand, insbesondere das Produktinformationsblatt in Anlage K3 dort hinterlegt war, ist die Beklagte für die damit verbundene Irreführung mitverantwortlich, auch wenn diese nicht Gegenstand ihrer eigenen Werbung gewesen sein mag.

aa) Wie in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, ist Schuldner der in § 8 Abs. 1 UWG geregelten Abwehransprüche jeder, der durch sein Verhalten den objektiven Tatbestand einer Zuwiderhandlung selbst, durch einen anderen oder gemeinschaftlich mit einem anderen adäquat kausal verwirklicht oder sich als Teilnehmer an der deliktischen Handlung eines Dritten beteiligt (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 03.03.2016 – I ZR 110/15, GRUR 2016, 961 Rn. 32 – Herstellerpreisempfehlung bei Amazon; Urteil vom 15.04.2021 – I ZR 134/20, Rn. 30 – Testsiegel auf Produktabbildung, jeweils mwN).

Das Kriterium der Adäquanz dient im Rahmen der Feststellung des Zurechnungszusammenhangs dem Zweck, diejenigen Kausalverläufe auszugrenzen, die dem Schädiger billigerweise nicht mehr zugerechnet werden können. Nach ständiger Rechtsprechung besteht im Deliktsrecht ein adäquater Zusammenhang zwischen Tatbeitrag und Taterfolg, wenn eine Tatsache im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach regelmäßigem Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung eines Erfolges geeignet ist. Hieran kann es fehlen, wenn der Geschädigte oder ein Dritter in völlig ungewöhnlicher und unsachgemäßer Weise in den schadensträchtigen Geschehensablauf eingreift und eine weitere Ursache setzt, die den Schaden erst endgültig herbeiführt. Bei der Ermittlung

der Adäquanz ist auf eine nachträgliche Prognose abzustellen, bei der neben den dem Schädiger bekannten Umständen alle einem optimalen Betrachter zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses erkennbaren Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Der so festgestellte Sachverhalt ist unter Heranziehung des gesamten, zur Zeit der Beurteilung zur Verfügung stehenden menschlichen Erfahrungswissens darauf zu prüfen, ob er den Eintritt des Schadens in erheblicher Weise begünstigt hat (vgl. z.B. BGH, GRUR 2016, 961 Rn. 34 mwN – Herstellerpreisempfehlung bei Amazon).

bb) Nach diesen Maßstäben muss sich die Beklagte eine oder mehrere irreführende Werbeangabe(n) der Telekom zurechnen lassen, weil es sich bei den von dieser und ihr selbst angebotenen Leistungen bei gebotener objektiver Betrachtung aus Sicht eines verständigen Erklärungsempfängers (§§ 133, 157 BGB) trotz möglicherweise abweichend gestalteter Internetseiten der Telekom und der Beklagten und fehlender entsprechender Absicht der Beklagten um ein einheitliches Geschäft bzw. Geschäftsmodell handelte.

(1) Nach Betätigen des „*JETZT-BESTELLEN*“-Buttons zu dem vom Interessenten ausgewählten Tarif auf der Telekom-Seite wollte dieser aus Sicht eines verständigen Erklärungsempfängers diesen Tarif „bestellen“, der nach Weiterleitung auf die Webshop-Seite der Beklagten auch hervorgehoben in der Angebotszeile sowie in der „*Bestellübersicht*“ des Warenkorbs stand (hier: „*NORMA Connect Smart S 5G*“). Bei der streitgegenständlichen Internetseitengestaltung der Beklagten erkannte der verständige Erklärungsempfänger nicht, dass die Beklagte nicht den von der Telekom beworbenen Tarif, sondern lediglich eine physische SIM-Karte anbot. Von dem Angebot einer reinen SIM-Karte leiteten neben der im Warenkorb wiederholten Angebotsbezeichnung „*NORMA Connect Smart S 5G*“ Werbeaussagen weg wie: „*Smart S mit 10 GB Internet-Flat bis max. 50 Mbit/s im besten 5G D-Netz*“, „*Allnet & SMS Flat in alle dt. Netze*“ und „*10 € Startguthaben*“.

(2) Der Umstand, dass die Beklagte auf ihrer Webseite im letzten Bullet-Point darauf hinwies: „*Die verbindliche Buchung Ihres Tarifs erfolgt erst mit Aktivierung der SIM-Karte!*“ führt nicht zu einer abweichenden Bewertung. Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Landgerichts wurde hierdurch für den Erklärungsempfänger nicht ausreichend deutlich, dass die Beklagte zunächst nur die SIM-Karte zur Verfügung stellen würde und der eigentliche Mobilfunkvertrag erst mit Aktivierung der SIM-Karte geschlossen werden sollte. Der verständige Erklärungsempfänger darf vorgenannte Einschränkung als aufschiebend bedingte Vertragsannahme verstehen.

Bei gebotener objektiver Betrachtung aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers war das kombinierte Angebot der Telekom und der Beklagten zunächst noch keine verbindliche Vertragserklärung, sondern nur ein Angebot zur Abgabe eines Angebots (sog. invitatio ad offerendum). Der Anbieter wollte sich erkennbar noch nicht bereits binden, ihm fehlte der für eine Willenserklärung erforderliche Rechtsbindungswille (siehe insofern z.B. BGH, Urteil vom 21.05.2026 – III ZR 220/25, juris Rn. 13 mwN – Angebot eines Telekommunikationsvertrags, anfängliche Laufzeit). Aus objektiver Erklärungsempfängersicht lag entweder eine aufschiebend bedingte Vertragsannahme der Telekom vor oder eine abweichende, weil nicht unbedingte, Annahmeerklärung. Beides führt zu dem Ergebnis, dass der Mobilfunkvertrag aus Kundensicht erst mit Aktivierung der Karte zustande kam. Das ist aus seiner Sicht auch vernünftig, weil es sich um eine vor dem Hintergrund der technischen Notwendigkeiten (kein Mobilfunkvertrag ohne SIM-Karte) und der Anonymität des Internets rechtlich unproblematisch durchführbaren Lösung handelt.

(3) Dass allein eine SIM-Karte Gegenstand des (vom Kunden abgegeben) Angebots auf der verlinkten Internetseite der Beklagten sein sollte, wurde für den objektiven Erklärungsempfänger auch nicht durch die nachfolgend vergrößert wiedergegebene Grafik auf der Seite der Beklagten deutlich, über der ebenfalls in einem roten Kasten hervorgehoben die Tarifbezeichnung stand „*Smart S 5G*“:



Zwar stand auf der abgebildeten Umverpackung hervorgehoben „*STARTPAKET*“ und in weißer Schrift auf dem gelb-orangen Banner: „*OHNE VERTRAG I WUNSCHTARIF INKL.* IN DEN ERSTEN 4 WOCHEN*“, der Hinweis auf einen fehlenden Vertrag war aber zu klein und im Lichte der Gestaltung der Werbeseiten der Telekom und der Beklagten nicht ausreichend hervorgehoben, um dem Erklärungsempfänger hinreichend deutlich vor Augen zu führen, dass auf der Internetseite der Beklagten zunächst nur eine SIM-Karte verkauft werden sollte, zumal dagegen die Werbeangabe spricht: „*WUNSCHTARIF INKL.* IN DEN ERSTEN 4 WOCHEN*“. Zwar mag es dem tatsächlichen Willen der Beklagten entsprochen haben, nur eine sog. Prepaid-Karte mit zehn Euro Startguthaben ohne Tarifvertrag anzubieten, dies ging aus ihrer Werbung aus objektiver Empfängersicht aber nicht hinreichend klar hervor, um die durch den Bestellprozess hervorgerufene Erwartung des Kunden zu zerstreuen, er bestelle zumindest auch einen Telekom-Tarif. Insofern lag aus Kundensicht eher die Annahme nahe, der bestellte Tarif sei in den ersten vier Wochen kostenfrei.

Entgegen der Behauptung der Beklagten kann nicht davon ausgegangen werden, dass der adressierte Verkehr mit entsprechenden Vertragsmodellen (Erwerb zunächst einer reinen SIM-Karte und nachfolgender Abschluss eines Mobilfunkvertrags) vertraut wäre, mögen Prepaid-Verträge auch im Geschäftsverkehr üblich sein. Daher führt der Verweis der Beklagten auf ähnliche Angebote auf dem Markt nicht zu einer anderen Beurteilung. Dass man zunächst die SIM-Karte von einem anderen Anbieter als der Telekom für 9,95 Euro käuflich erwerben musste, um anschließend einen Mobilfunktarifvertrag mit der Telekom zu schließen, war aus objektiver Empfängersicht aufgrund der Gestaltung der Seiten der Telekom und der Beklagten abwegig. Hierauf hätte deutlich hingewiesen werden müssen.

(d) Der Umstand, dass sich der unzutreffende Verweis auf die Reduktion der Datenübertragungsraten ab einem Verbrauch von 6 GB Datenvolumen allein in dem auf der Telekom-Seite hinterlegten Produktinformationsblatt befunden haben mag, lässt den Zurechnungszusammenhang nicht entfallen.

(1) Bei der auf die Seite der Beklagten verlinkten Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebots durch die Telekom handelte es sich aus Sicht eines verständigen Durchschnittskunden um eine einheitliche geschäftliche Handlung bzw. um ein einheitliches Geschäftsmodell. Der Nutzer rechnete die Angaben auf der Telekom-Seite (untechnisch) der Sphäre Beklagten zu (siehe insofern z.B. BGH, GRUR 2021, 979 Rn. 33 mwN – Testsiegel auf Produktabbildung), ohne dass es darauf ankäme, ob er überhaupt

erkennen konnte, dass beide Seiten von verschiedenen Unternehmen betrieben wurden (ein Blick ins Impressum findet insoweit üblicherweise nicht statt).

Daher kann offenbleiben, ob der Beklagten die unrichtige(n) Angabe(n) auf der Internetseite der Telekom auch deshalb als eigene geschäftliche Handlung zuzurechnen ist/sind, weil sich die Beklagte diese – wofür gute Gründe sprechen – zu Eigen gemacht hat, indem sie nach außen erkennbar den zurechenbaren Anschein erweckte, sie identifiziere sich mit den Angaben auf der Telekom-Seite (siehe insoweit z.B. BGH, Urteil vom 20.02.2020 – I ZR 193/18, GRUR 2020, 543 Rn. 15 ff. – Kundenbewertungen auf Amazon).

(2) Bei wertender Betrachtung liegt es auch nicht außerhalb der Lebenserfahrung, dass die Werbung auf der verlinkten Telekom-Seite Fehler enthielt, so dass solche nicht als völlig ungewöhnliche und unsachgemäße Handlungsweise angesehen werden können, die die Adäquanz entfallen ließen (siehe insofern z.B. BGH, GRUR 2016, 961 Rn. 36 – Herstellerpreisempfehlung bei Amazon). Die Zurechnung der Gefahr, dass die Telekom auf ihrer Internetseite unzutreffende Angaben machte, ist keine völlig unvorhersehbare Rechtsfolge (vgl. z.B. BGH, GRUR 2016, 961 Rn. 37 – Herstellerpreisempfehlung bei Amazon). Die Beklagte betrieb gerade den Webshop für die Telekom. Als dessen Betreiberin musste sie mit irreführenden Angaben auf der Telekom-Seite rechnen.

Soweit sie solche nicht selbst abstellen oder ändern konnte, führt auch dies nicht zu einer anderen Beurteilung. Wie in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, hätte die Beklagte ihr Angebot im Zweifel einstellen müssten, solange die Telekom auf ihrer Internetseite irreführend warb bzw. ein fehlerhaftes Produktinformationsblatt hinterlegt hielt.

(3) Soweit die Beklagte darauf verwiesen hat, eine Irreführung scheide aus, da auf ihrer eigenen Internetseite durchgängig das richtige Produktinformationsblatt vorgehalten worden sei, rechtfertigt auch dieser zu ihren Gunsten unterstellte Umstand keine andere Beurteilung.

Für diejenigen Teilnehmer des angesprochenen Verkehrs, die sich bereits das (unterstellt unrichtige) „*Produktinformationsblatt*“ auf der Telekom-Seite angesehen hatten, bestand überhaupt kein Anlass, das aus deren Sicht vermeintlich identische Produktinformationsblatt erneut auf der verlinkten Webshop-Seite der Beklagten aufzurufen und daraufhin festzustellen, dass das Datenvolumen erst ab 10 GB reduziert werden sollte, zumal das Produktinformationsblatt im Webshop der Beklagten am unteren Seitenrand

unter dem Link „*Artikeldetails*“ nicht ebenso deutlich vorgehalten wurde wie auf der Telekom-Seite (vgl. nachfolgenden, vergrößerten Ausschnitt aus Anlage K4, S. 2):



Zutreffende Angaben auf der Beklagtenseite hätten auch nichts daran geändert, dass die Telekom-Seite eine widersprüchliche Information enthielt.

cc) Die Werbung der Telekom war jedenfalls aus Sicht eines erheblichen Teils der angesprochenen, verständigen Durchschnittsverbraucher (an den von der Telekom beworbenen Mobilfunktarifen interessierte Verbraucher) – zu denen die Mitglieder des Senats gehören, der dies daher aus eigener Sachkunde selbst beurteilen kann (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 17.06.2004 – I ZR 284/01, juris Rn. 32 – Größter Online-Dienst) – irreführend.

(1) Wie nachfolgend vergrößert wiedergegeben und in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, ist davon auszugehen, dass das „*Produktinformationsblatt*“ auf der Seite der Telekom (Anlage K2 S. 1) nicht irgendwo im Footer hinterlegt war, sondern durch die eine Verlinkung kennzeichnende Unterstreichung für den angesprochenen Verkehr erkennbar unter den Werbeinformationen zum streitgegenständlichen Tarif „*Smart S 5G*“ (im hellen Kasten) oberhalb des roten Bestellbuttons zugänglich war:



Die Telekom warb mit der Angabe „*JETZT 4 GB MEHR!*“ auf dem roten Banner und dem Streichpreis „*~~6 GB~~* ***10 GB***“ deutlich hervorgehoben mit „*10 GB* [-] *Flat*“ für „8,99 €“, wobei sich diese Flatrate ausweislich des kleineren Zusatzes auf „*5G Highspeed Internet*“ bezog.

Unbeschadet der Frage, ob diese Informationen bereits alle wesentlichen Vertragsbestandteile enthielten, bestand für einen erheblichen Teil der verständigen Durchschnittsverbraucher schon deshalb Anlass, auf den Link zum „*Produktionsinformationsblatt*“ zu klicken, um weitere Informationen zu erhalten, weil die Preisangabe „8,99 €[2]“ mit einer Fußnote („2“) versehen war, von der nicht dargetan und nicht ersichtlich ist, wo diese aufgelöst wurde. Jedenfalls aber liegt nahe, dass sich ernsthafte Interessenten das „*Produktinformationsblatt*“ ansehen, bevor sie den Bestellvorgang durch Anklicken

des Bestell-Buttons einleiten (sie konnten ja nicht wissen, ob sie im Rahmen des Bestellvorgangs nähere Informationen erhielten).

Zumindest diese Kunden hätten in dem „*Produktinformationsblatt*“ gemäß Anlage K3 (EA LG 54) die widersprüchliche Information erhalten: „*Ab Verbrauch von 6 GB Datenvolumen wird reduziert auf* […]“, wie nachstehend wiedergegeben: (blaue Hervorh. durch die Klägerin):

Datenübertragungsraten*	im Download	im Upload
Geschätzter Maximalwert	50 Mbit/s	25 Mbit/s
Ab Verbrauch von 6 GB Datenvolumen wird reduziert auf:	64 Kbit/s	16 Kbit/s

(2) Diese Information kann unter zwei Aspekten irreführend sein:

(a) Entweder war die hervorgehobene Werbung der Telekom irreführend, da die Datenübertragung tatsächlich bereits ab 6 GB anstelle der ausgelobten 10 GB reduziert wurde, wie dies die Klägerin zunächst angenommen hat (wofür allerdings kein greifbarer Anhaltspunkt besteht). In diesem Fall läge ein Verstoß gegen §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 UWG vor. Es handelte sich um eine unwahre Angabe über den Anlass des Verkaufs, wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils handelte.

(b) Oder aber – wofür die besseren Gründe sprechen – die Telekom hatte noch eine veraltetes Produktinformationsblatt auf ihrer Werbeseite hinterlegt, das zum Vorgängertarif mit einem Highspeed-Datenvolumen bis 6 GB gehörte, während der neue Tarif tatsächlich ein Highspeed-Volumen bis 10 GB umfasste, wie dies die Beklagte geltend gemacht hat.

Da es sich bei dem Produktinformationsblatt um eine geschäftliche Handlung der Telekom im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1 Nr. 2 UWG handelt, enthielt dieses in dem Fall eine unwahre Angabe über die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG.

c) Die irreführende Angabe entweder auf der Seite der Telekom oder auf der Webseite der Beklagten zur Drosselung des Datenvolumens bereits ab 6 GB war (genau wie die etwaige Irreführung über ein vermeintlich größeres Datenvolumen) auch geeignet, den Verbraucher im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

„Geschäftliche Entscheidung“ ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden. Darunter fällt nach zutreffender Auffassung der Klägerin auch die Entscheidung, einen Vertrag über den von der Telekom ausgeloben Mobilfunktarif wegen der widersprüchlichen Angaben in deren Werbung und in dem von ihr hinterlegten Produktinformationsblatt nicht zu schließen.

e) Die gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UWG irreführende Werbung ist nach § 3 Abs. 1 und 2 UWG unlauter. Sie ist aus vorgenannten Gründen geeignet, das wirtschaftliche Verhalten der Verbraucher wesentlich zu beeinflussen.

3. Die von der Klägerin als Berufungsanträge zu 2 a) und b) weiterverfolgten Klageanträge zu II, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen,

> im Zusammenhang mit dem Abschluss von entgeltpflichtigen Mobilfunkverträgen im Internet im Vorfeld der Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers in gesetzeswidriger Weise über das Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht zu belehren,
>
> wie geschehen gemäß
>
> a) Anlagen K 4, Seite 5, und K 7, Seite 5,
>
> und/oder
>
> b) Anlage K 17, Seiten 10 bis 13,

(Tenor zu A. II. 1 und 2) sind nach § 8 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 3, 3a UWG, §§ 312c, 312g Abs. 1 Alt. 2, § 355 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB, Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB begründet. Letztere Vorschriften sind Marktverhaltensregelungen in Sinne von § 3a UWG. Auch insoweit besteht die tatsächliche Vermutung einer Wiederholungsgefahr.

a) Der von der Klägerin beanstandete Satz in der Widerrufsbelehrung lautete jeweils:

> „Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Du oder ein von Dir benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hast bzw. hat“.

Dabei betreffen Anlagen K4 und K7 eine physische SIM-Karte und Anlage K17 eine eSIM (S. 3 ff., EA LG 212; die eigentliche Widerrufserklärung findet sich auf S. 11, EA LG 220).

b) Vorliegend sind die §§ 312 ff. BGB zu „Verbraucherverträgen“ anwendbar, bei denen sich der Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet (§ 312 Abs. 1 BGB), Eine der Ausnahmen des § 312 Abs. 2 bis 6 BGB ist nicht einschlägig.

Bei einem Fernabsatzvertrag im Sinne von § 312c BGB, wie er hier in Rede steht (eine der Ausnahmen des § 312g Abs. 2 und 3 BGB greift nicht), steht dem Verbraucher nach § 312g Abs. 1 Alt. 2 BGB in der im maßgeblichen Zeitraum bereits unverändert geltenden Fassung ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu.

Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB zu, ist der Unternehmer nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB unter anderem verpflichtet, ihn über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Abs. 1 BGB sowie das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zu informieren.

Nach § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage. Sie beginnt nach § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Unter anderem bei Fernabsatzverträgen beginnt die Widerrufsfrist bei einem Verbrauchsgüterkauf, der – wie hier – nicht unter § 356 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) bis d) BGB fällt, abweichend davon gemäß § 356 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) BGB, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die Waren erhalten hat.

Verbrauchsgüterkäufe sind nach § 474 Abs. 1 Satz 1 BGB dabei nur Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine Ware (§ 241a Abs. 1 BGB) kauft. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich gemäß § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB ferner bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer Ware die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.

„Waren“ sind in § 241a Abs. 1 BGB legaldefiniert als bewegliche Sachen, die nicht auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden. „Sachen“ sind nach § 90 BGB nur körperliche Gegenstände.

Nach § 475a BGB kann ein „Verbrauchsgüterkaufvertrag“ zudem vorliegen, wenn Vertragsgegentand ein körperlicher Datenträger ist, der ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dient (Abs. 1 Satz 2) oder wenn eine Ware in Rede steht, die in einer Weise

digitale Produkte enthält oder mit digitalen Produkten verbunden ist, dass die Ware ihre Funktion auch ohne diese digitalen Produkte erfüllen kann (Abs. 2 Satz 1). Dies entspricht der Definition der „Waren“ in Art. 2 Nr. 5 b) Warenkauf-RL (RL (RU) 2019/771), die dort als „Waren mit digitalen Elementen“ definiert sind. Letztere sind bewegliche körperliche Gegenstände, die in einer Weise digitale Inhalte (Art. 2 Nr. 6 Warenkauf-RL: Daten die in digitaler Form erstellt oder bereitgestellt werden) oder digitale Dienstleistungen (Art. 2 Nr. 7 Warenkauf-RL: eine Dienstleistung, die a) dem Verbraucher die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu Daten in digitaler Form ermöglicht, oder b) die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglicht) enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen können.

Bei einem Vertrag, der die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten zum Gegenstand hat, beginnt die Widerrufsfrist hingegen (bereits) mit Vertragsschluss (§ 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

§ 358 BGB regelt die Rechtsfolgen für einen mit dem widerrufenen Vertrag verbundenen Vertrag, ist indes auf Darlehens- und Finanzierungsverträge beschränkt.

§ 360 BGB trifft eine Regelung zu den Folgen eines Widerrufs auf einen zusammenhängenden Vertrag. Da insoweit besondere Widerrufsbelehrungspflichten nicht erkennbar sind, gibt es solche richtigerweise nicht.

c) Hiervon ausgehend sind die warenbezogenen Widerrufsbelehrungen der Beklagten fehlerhaft gewesen, ohne dass hier entschieden werden müsste, wie die Beklagte korrekterweise hätte belehren müssen.

aa) In Bezug auf die von der Beklagten vertriebene physische SIM-Karte beschränkte sich das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebots aus den oben bereits dargelegten Gründen aus maßgeblicher objektiver des Erklärungsempfängers (§§ 133, 157 BGB) nicht auf die Lieferung der SIM-Karte, und damit eine Ware. Es lag auch keine Ware mit digitalen Elementen im Sinne der oben genannten Definition vor.

(1) Soweit die Beklagte geltend gemacht hat, sie habe nicht selbst einen Mobilfunkvertrag angeboten oder vermittelt, trifft dies bei gebotener objektiver Auslegung aus der

Sicht eines verständigen Erklärungsadressaten (§§ 133, 157 BGB) nicht zu. Ihr möglicher Vorbehalt, keinen Tarif (mit) anbieten zu wollen, wäre nach § 116 Satz 1 BGB rechtlich unerheblich.

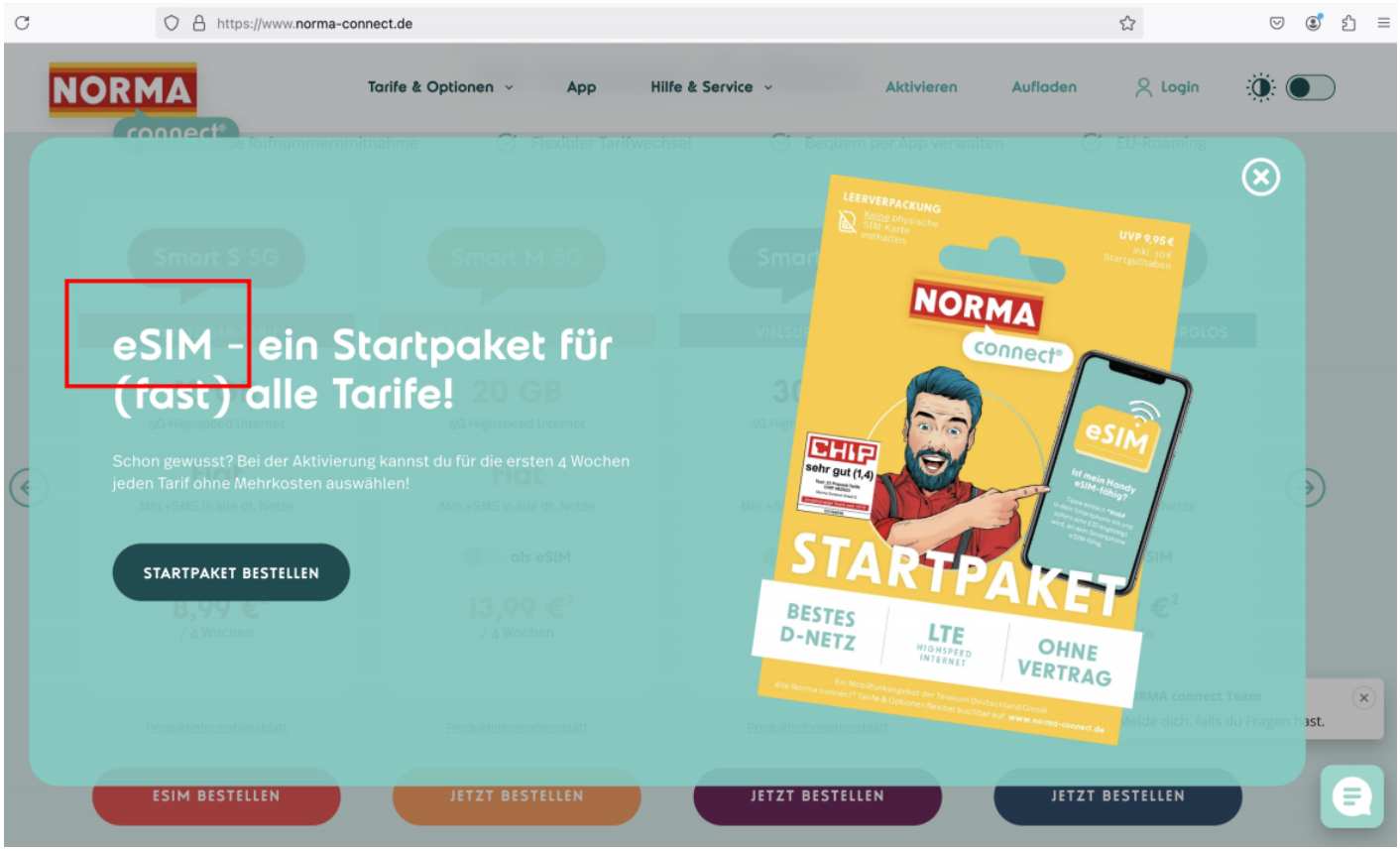
(2) Eine andere Bewertung ist nicht deshalb geboten, weil zumindest ein erheblicher Teil der angesprochenen Verbraucher aufgrund der Angebotsgestaltung von einem (ggf. bedingten) Abschluss eines Mobilfunkvertrags über die Internetseite der Beklagten ausgegangen sein mag, zu dem auch eine SIM-Karte gehörte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bildet ein typengemischter Vertrag ein einheitliches Ganzes. Er kann deshalb bei der rechtlichen Beurteilung nicht in seine verschiedenen Bestandteile zerlegt werden. Der Eigenart des Vertrags wird vielmehr grundsätzlich nur die Unterstellung unter ein einziges Vertragsrecht gerecht, nämlich dasjenige, in dessen Bereich der Schwerpunkt des Vertrags liegt. Maßgeblich für die Einordnung des Vertrags ist der von den Parteien vereinbarte Vertragszweck, wie er in der vertraglichen Leistungsbeschreibung und dem hieran anknüpfenden Parteiwillen, insbesondere auch in der verobjektivierten Kundenerwartung, zum Ausdruck kommt. Die von den Vertragspartnern gewählte Benennung ist für die Einordnung nicht entscheidend, sondern die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrags beziehungsweise der tatsächliche Inhalt der wechselseitigen Rechte und Pflichten (vgl. BGH, Urteil vom 16.04.2026 – III ZR 152/25, juris Rn. 26 mwN – Vertragliche Einordnung eines Vertrags über Streamingdienstleistungen).

Da es den angesprochenen Verbrauchern um einen Mobilfunkvertrag ging und dieser auch nach der Angebotsbeschreibung der Beklagten erst mit Aktivierung der SIM-Karte bindend zustande kommen sollte, hätte (zumindest auch) über das Recht der Kunden zum Widerruf des Mobilfunkvertrags ab diesem Zeitpunkt hingewiesen werden müssen.

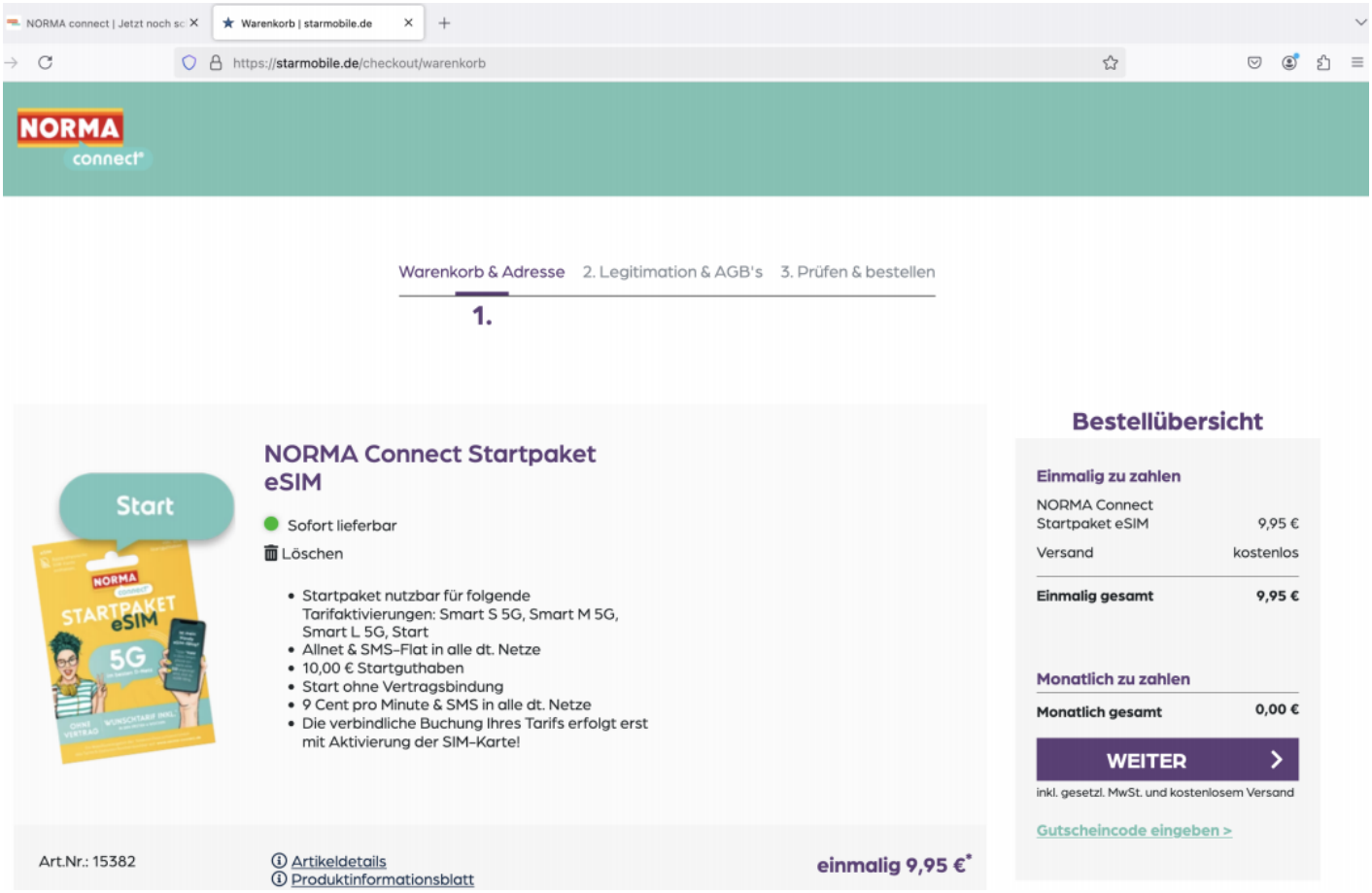
bb) Entsprechendes gilt für die von der Beklagten bereitgestellte eSIM.

(1) Betätigte der Interessent auf der Seite der Telekom den „Schiebeschalter“ „als eSIM“ des entsprechenden Mobilfunktarifs (vgl. Anlage K17 S. 3, EA LG 212), wurde – noch auf der Telekom-Seite – wie nachfolgend wiedergegeben ein „*Startpaket für (fast) alle Tarife*“ beworben (Anlage K17 S. 4, EA LG 213). Dass der Hinweis vor Betätigen des Bestellbuttons erfolgt sein muss, zeigt sich daran, dass in dem Screenshot zu dem betreffenden Tarif unten ein anderer (roter) Bestellbutton („*ESIM BESTELLEN*“) durchscheint (rote Umrandung durch Klägerin):



Der Verbraucher wurde insoweit nicht zuletzt aufgrund des Buttons „*STARTPAKET BESTELLEN*“ deutlich auf den Umstand hingewiesen, dass er ein Startpaket bestellen würde.

Nach Betätigen dieses Buttons wurde der Interessent – ohne dass der Anbieterwechsel jedenfalls für einen erheblichen Teil der Verkehrsteilnehmer klar erkennbar gewesen sein dürfte – auf die nachfolgend wiedergegebene Seite der Beklagten geleitet:



Der Umstand, dass Gegenstand des in Aussicht genommenen Vertrags ein „*NORMA Connect Startpaket eSIM*“ zum Preis von 9,95 Euro war, ergab sich auch insoweit aus der Angebotsüberschrift sowie der Angabe im Warenkorb.

Nach dem ersten Bullet-Point in der Angebotsübersicht war das Startparket für die dort aufgezählten „*Tarifaktivierungen*“ nutzbar.

Was aus Sicht des angesprochenen Verkehrs genau Vertragsgegenstand war, kann dahingestellt bleiben. Der Kunde erhielt jedenfalls keine „Ware“ im Sinne eines körperlichen Gegenstands, so dass die von der Beklagten erteilte Widerrufsbelehrung nicht korrekt war.

(2) Entgegen der Ansicht des Landgerichts lässt sich die VerbrR-RL auch nicht dahin auslegen, dass unter den in Art. 2 Nr. 3 VerbrR-RL unter Verweis auf Art. 2 Nr. 5 Warenkauf-RL legaldefinierten Begriff der „Waren“ auch unkörperliche Vertragsgegenstände wie eine eSIM fielen.

Dagegen spricht in Bezug auf den vom Landgericht herangezogenen zeitlichen Ablauf bereits, dass die in der VerbrR-RL in Bezug genommene Warenkauf-RL erst aus dem Jahr 2019 stammt, und damit erst deutlich nach Einführung von eSIMs ab dem

Jahr 2016 erlassen wurde. Die VerbrR-RL ist insoweit gerade nicht auf dem Stand von 2011, sondern fortentwickelt worden.

(3) Für eine erweiternde Auslegung des „Warenbegriffs“ besteht auch sonst kein Anlass. Das Recht zum Widerruf einer eSIM besteht grundsätzlich ab Vertragsschluss. Soll der Dienstleistungsvertrag – wie hier nach dem letzten Bullet-Point auf der Webshop-Seite der Beklagten zur „verbindliche[n] Buchung“ – erst später zustande kommen, beginnt die Widerrufsfrist ab diesem Zeitpunkt.

cc) Der Umstand, dass die Telekom auf ihrer Internetseite eine eigene Widerrufsbelehrung vorgehalten haben mag, führt nicht zu einer anderen Beurteilung.

Es ist schon weder dargetan noch ersichtlich, dass die Kunden bei Aktivierung der SIM-Karte von der Telekom deutlich auf ihr Widerrufsrecht hingewiesen worden wären. Dass sie dieses Recht im Footer unter „*Rechtliches*“ oder *„Rechtstexte*“ auf der Telekom-Seite hätten finden können, ist unerheblich. Darin liegt keine ausreichend deutliche Widerrufsbelehrung, wie sie das Gesetz vorschreibt.

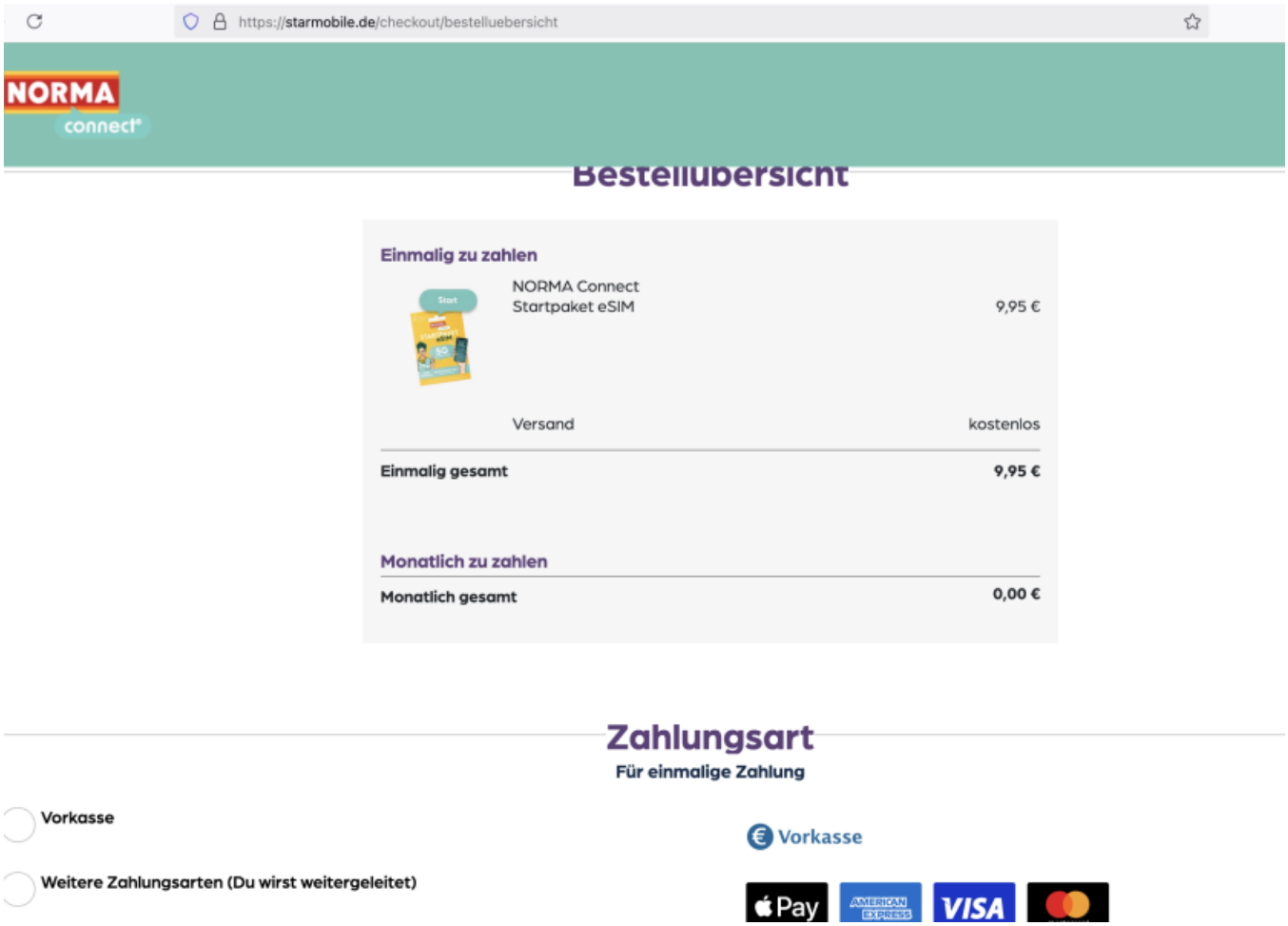
4. Der von der Klägerin mit dem Berufungsantrag zu I. 3. b) weiterverfolgte Antrag, es zu unterlassen,

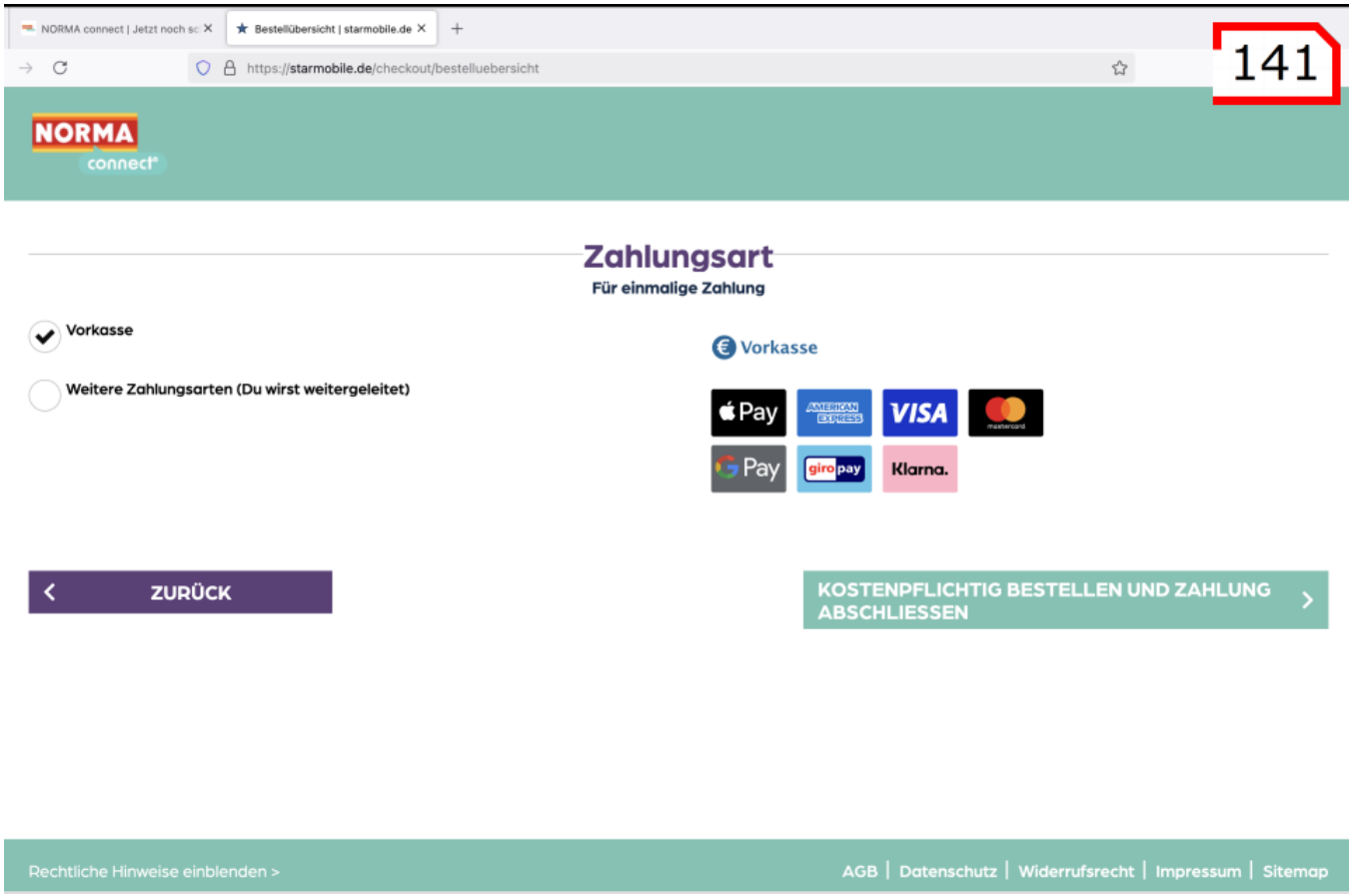
> im Zusammenhang mit dem Abschluss von entgeltpflichtigen Mobilfunkverträgen im Internet den Verbraucher unmittelbar vor Abgabe von dessen Vertragserklärung lediglich zu informieren, wie aus Anlage K12, Seiten 13 ff., ersichtlich,

ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 1 Satz 1 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG, § 312j Abs. 2 BGB, Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGBGB begründet (Tenor zu A. III. 2.). Der Senat hat lediglich den Verweis auf Seiten 13 ff. der Anlage K12 in Seiten 12 f. richtiggestellt.

Seiten 13 ff. der Anlage K12 gibt es nicht, diese Anlage endet mit Seite 14. Das angefochtene Urteil spricht von „Warenkorbinformation“ (LGU 12, EA LG 341). Da die eigentliche Bestellung ausweislich des grünen Buttons „*KOSTENPFLICHTIG BESTELLEN UND ZAHLUNG ABSCHLIESSEN*“ im nachfolgend zweiten Screenshot erfolgt und es der Sache nach um die unmittelbar vor Abgabe der Bestellung zu erteilende/n Information/en geht (vgl. LGU 12 f., EA LG 341 f.), ist aus Sicht des Senats nachfolgender erster Screenshot, und damit die dem finalen Bestellbutton unmittelbar vorhergehende „*Bestellübersicht*“, gemeint (vgl. auch LGU 13 Abs. 1, EA LG 342, zur physischen SIM-Karte: „*Im Gegensatz zu dem Warenkorb, welche den deutlichen Hinweis auf eine verbindliche Buchung des Tarifs erst mit der Aktivierung der SIM-Karte enthält, findet sich*

unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellungserklärung abgibt, die Bezugnahme auf eine SIM-Karte oder einen separat abzuschließenden Telefontarif nicht“):





In der „*Bestellübersicht*“ ist insoweit – wie im „Warenkorb“ – nur vom „*NORMA Connect Startpaket eSIM*“ die Rede (vgl. Anlage K12 S. 3, 12, EA LG 130, 139; siehe auch LGU 13, EA LG 342).

Soweit aus Sicht des Landgerichts ein Verstoß gegen Transparenzvorgaben aus § 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 EGBGB nicht erkennbar ist, da ausreichend ersichtlich sei, dass nur eine SIM-Karte als Startpaket erworben werde, verfängt dies nicht.

Nach § 312j Abs. 2 BGB muss der Unternehmer dem Verbraucher bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, die Informationen gemäß Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5 bis 7, 8, 14 und 15 EGBGB, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen. Dazu gehören nach Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGBGB die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang.

Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, würde ein Verweis (Link) auf Produktdetails nur im Warenkorb (ohne Link auch in der Bestellübersicht) „zweifelsfrei“

nicht genügen, da es dabei am erforderlichen zeitlichen und räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen den Pflichtangaben und dem Bestellbutton fehlte; ob der Hinweis auf Produktdetails in Form eines Links auf diese Details (in der Bestellübersicht) erfolgen könne, hat der Bundesgerichtshof dahinstehen lassen können (BGH, Beschluss vom 28.11.2019 – I ZR 43/19, juris).

Letzteres bedarf auch hier keiner Entscheidung. Bei gebotener isolierter Betrachtung geht aus der Angabe „*NORMA Connect Startpaket eSIM*“ in der „*Bestellübersicht*“ nicht hinreichend klar hervor, was genau Gegenstand der Bestellung ist. Entgegen der Auffassung des Landgerichts nahm der verständige Durchschnittsverbraucher schon deshalb nicht an, er erwerbe ausschließlich eine „eSIM“, weil dann der Verweis auf das „*Starterpaket*“ überflüssig wäre. Selbst wenn – wie nicht – die Angaben im Warenkorb (Anlage K12 S. 3, EA LG 130) mit in die Betrachtung einbezogen werden könnten, nähme jedenfalls ein erheblicher Teil des Verkehrs nicht an, nur eine eSIM zu erwerben. Dagegen sprechen die in den Bullet-Points drei bis fünf ausgelobten Vorteile: „*10.00 € Startguthaben*“, „*Start ohne Vertragsbindung*“ und „*9 Cent pro Minute & SMS in alle dt. Netze*“ Der Verweis im letzten Bullet-Point, dass eine verbindliche Tarifbuchung erst mit Aktivierung der SIM-Karte erfolge, hilft darüber nicht hinweg. Die Beklagte erweckte den Eindruck, Gegenstand des Startpakets seien Vorteile, die dieses – als reine eSIM – tatsächlich (noch) nicht bot. Was genau Gegenstand ihres Angebots war, blieb unklar.

5. Grundlage der Ordnungsmittelandrohung (Tenor zu A. IV) ist (jeweils) § 890 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 ZPO. Soweit die teils bereits erstinstanzlich rechtskräftig zuerkannte Androhung antragsgemäß dahin geht, dass ersatzweise Ordnungshaft, zu vollstrecken „am Geschäftsführer der Beklagten“ angedroht wird, ist bei mehreren Geschäftsführern der Beklagten – wie aktuell – einer bzw. der zuständige Geschäftsführer gemeint.

III.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Beklagten vom 28.09.2026 gibt keinen Anlass, die mündliche Verhandlung gemäß § 296a Satz 2, § 156 ZPO wiederzueröffnen. Er enthält lediglich rechtliche Argumente, die der Senat bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt hat, aus vorgenannten Gründen aber nicht für durchgreifend hält.

Entgegen der Auffassung der Beklagten besteht auch kein Grund, die Revision zuzulassen. Weder hat die einzelfallbezogene Entscheidung des Senats grundsätzliche Bedeutung für Prepaid-Starterpakete (insbesondere bei Lebensmitteldiscountern), noch

gebietet die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Die vom Senat angewendeten Rechtsgrundsätze sind höchstrichterlich geklärt.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 91 Abs. 1 Satz 1, 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Klägerin ist erstinstanzlich nur mit dem rechtskräftig abgewiesenen Antrag zu I. 2 unterlegen. Das Landgericht hat bei seiner Kostenentscheidung insoweit offensichtlich nur die Parteirollen vertauscht.

V.

Grundlage der Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren ist § 47 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Der vom Landgericht für die erste Instanz auf 45.000 Euro festgesetzte Streitwert ist nicht zu beanstanden. Von diesem entfallen auf die Anträge zu I. 1 und 2 jeweils 10.000 Euro, auf die Anträge zu II. 1 und 2 jeweils 5.000 Euro und auf die Anträge zu III. 1 und 2 jeweils 7.500 Euro.

[redacted]	[redacted]	[redacted]
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richterin am Oberlandesgericht